

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
Telefon +41 (0)31 633 75 81
Telefax +41 (0)31 633 75 88
www.be.ch/gr



Tätigkeitsbericht 2015 der Geschäftsprüfungskommission

**Antrag der GPK an den Grossen Rat auf
Kenntnisnahme**

Stand: 28. April 2016

Inhaltsverzeichnis

Editorial	3
1 Schwerpunktt Themen	4
1.1 Oberaufsicht im Bereich von kantonalen Beteiligungen	4
1.2 Untersuchung Thorberg	5
1.3 Untersuchung Asylwesen	7
2 Tätigkeit in den Ausschüssen	9
2.1 Ausschussübergreifende Geschäfte	9
2.2 Geschäftsleitung	13
2.3 Ausschuss FIN/VOL/ERZ	17
2.4 Ausschuss BVE/JGK/STA	23
2.5 Ausschuss GEF/POM	26
3 Vorberatung von Berichten im Bereich der Oberaufsicht	31
4 Überwiesene Vorstösse	31
5 Koordination und Mitwirkung zwischen den Kommissionen	31
5.1 Gemeinsame Sitzungen gemäss Artikel 30 Absatz 1 GRG	31
5.2 Abgabe einer Stellungnahme gemäss Artikel 30 Absatz 4 GRG	32
6 Ausblick	32
7 Antrag der Geschäftsprüfungskommission	33
ANHANG I – Personelle Zusammensetzung und Beanspruchung der GPK	34
1) Zusammensetzung der Kommission	34
2) Beanspruchung der Kommission	34
3) Abkürzungsverzeichnis	35

Editorial

Nach dem Jahr 2014, das vom Übergang vom alten zum neuen Parlamentsrecht geprägt war, konnte sich die Geschäftsprüfungskommission 2015 wieder ganz auf ihre Kernaufgabe konzentrieren – auf die Ausübung der Oberaufsicht über den Regierungsrat, die Verwaltung und die sogenannten „anderen Träger öffentlicher Aufgaben“. Schlagzeilen machte im Berichtsjahr der Abschluss zweier Untersuchungen: Im Juni kommunizierte die GPK über ihre Feststellungen im Zusammenhang mit der Untersuchung Thorberg, im September nahm der Grosse Rat einstimmig Kenntnis vom Bericht zur Umsetzung der Empfehlungen der Oberaufsichtskommission (OAK) zum Asylwesen.

Beide Untersuchungen hatten die GPK über längere Zeit beschäftigt. Das ist für die Arbeitsweise der GPK nicht untypisch: Wenn sich die GPK entschliesst, zu einem Thema vertiefte Abklärungen zu treffen, geht es in einem ersten Schritt einmal darum, sich in die Grundlagendokumente zu vertiefen. Gestützt darauf legt die Kommission fest, inwiefern aus Sicht der Oberaufsicht Handlungsbedarf besteht und wenn ja, welche Aspekte sie genau untersuchen will. Dann beginnt die Arbeit erst: Indem wir in der GPK mal mündlich, mal schriftlich Fragen stellen, weitere Dokumente analysieren und am Ende gestützt auf all die erhaltenen Informationen unsere Schlüsse ziehen. Das alles dauert mehrere Monate, manchmal Jahre. Nicht selten hat sich das Interesse der Öffentlichkeit an den Abklärungen der GPK längst verflüchtigt, bis sie zu ihren Feststellungen gelangt. In einer Welt, in der Onlinemedien am Mittag bereits Erklärungen verbreiten, warum am Vormittag ein Flugzeug abgestürzt ist, mag die Art und Weise, wie die GPK arbeitet, reichlich anachronistisch erscheinen. Trotzdem kommt eine andere Arbeitsweise für die GPK nicht in Frage: Es braucht die vertiefte, sorgfältige Beschäftigung, um Untersuchungsgegenstände, die in der Öffentlichkeit hitzig diskutiert werden, versachlichen zu können. Ein anderes Vorgehen wäre wenig seriös und könnte letztlich auch der Glaubwürdigkeit der Kommission schaden.

Einmal im Jahr bietet sich uns die Gelegenheit, umfassend zu berichten, womit wir uns während 12 Monaten beschäftigt haben. Dazu gehört weit mehr als nur die Untersuchungen zum Asylwesen oder zum Thorberg. Ein wichtiges Thema war 2015 beispielsweise die Frage, wie die Oberaufsicht über Unternehmen und Institutionen gestärkt werden kann, an denen der Kanton beteiligt ist. Im Bereich Standortförderung fand erstmals die neue, deutlich ausgebauten Berichterstattung über die Ausrichtung von Förderbeiträgen und Steuererleichterungen an Unternehmen statt. 2015 beschäftigte sich die GPK aber auch mit Reportings zum Projekt IT@BE, zur Umsetzung des Behindertenkonzepts oder zum Sanierungs- und Neubauprojekt Gymnasien Strandboden Biel.

Die umfangreiche Arbeit der GPK war nur möglich dank der einmal mehr konstruktiven, engagierten und offenen Zusammenarbeit aller Mitglieder und der Unterstützung durch das Kommissionssekretariat. Ich bin sehr zuversichtlich, dass wir 2016 da anknüpfen können, wo wir 2015 aufgehört haben.

*Peter Siegenthaler
Präsident Geschäftsprüfungskommission*

1 Schwerpunktthemen

1.1 Oberaufsicht im Bereich von kantonalen Beteiligungen

Die gesetzlichen Bestimmungen nennen drei Bereiche, über welche es der GPK obliegt, die Oberaufsicht auszuüben: den Regierungsrat, die Verwaltung und die sogenannten „anderen Träger öffentlicher Aufgaben“ (vgl. Art. 37 Abs. 2 Bst. a GO). Zu letzteren gehören Institutionen und Unternehmen, an denen der Kanton finanziell beteiligt ist, wie zum Beispiel die öffentlichen Spitäler, die BKW AG oder die BLS AG. Ihrem Oberaufsichts-Auftrag in diesem Bereich kam die GPK in den vergangenen Jahren auf zweierlei Weise nach: Einerseits erhält die GPK seit 2009 das sogenannte „Reporting über die kantonalen Unternehmen, Beteiligungen und Institutionen“, kurz VKU-Reporting. Mit diesem Dokument lässt sich primär der Regierungsrat einmal im Jahr über wichtige Ereignisse, Schlüsselzahlen und Risiken im Zusammenhang mit den kantonalen Beteiligungen und Institutionen informieren. Indem er es aber auch an die GPK weiterleitet, hat sie die Möglichkeit, auf generelle Art zu prüfen, wie die verfassungsmässig festgeschriebene Aufsichtspflicht durch den Regierungsrat wahrgenommen wird (vgl. Art. 95 Abs. 3 KV). Andererseits hat die GPK beziehungsweise vor Juni 2014 die Oberaufsichtskommission (OAK) in einzelnen Fällen geprüft, welche Aufsichtsinstrumente bestehen und wie diese angewendet werden. 2009 bis 2010 befasste sich die OAK mit der Aufsicht des Regierungsrats und der Erziehungsdirektion (ERZ) über die drei Hochschulen, 2011 bis 2012 überprüfte die Kommission, inwiefern der Regierungsrat und die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) ihre Aufsichtspflicht gegenüber dem Spitalzentrum Biel wahrgenommen hatten, nachdem der Spitaldirektor durch den Verwaltungsrat abgesetzt worden war und die Verwaltungsratspräsidentin interimistisch die operative Führung übernommen hatte.

Das VKU-Reporting wurde in der OAK in den ersten Jahren im Rahmen des Risikodialogs behandelt – einem jährlichen Austausch mit der Finanzdirektion (FIN). Als dieser 2014 vollständig auf das Risikomanagement ausgerichtet und zeitlich verschoben wurde, war die Weiterbehandlung des VKU-Reportings innerhalb des bisherigen Rahmens nicht mehr möglich. Die GPK nahm dies im Dezember 2014 zum Anlass, sich nicht nur darüber Gedanken zu machen, in welcher Form künftig das VKU-Reporting von der Kommission behandelt werden soll, sondern gleichzeitig Überlegungen anzustellen, wie sie die Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben in Zukunft wahrnehmen will. Die Kommission setzte sich zum Ziel, im Berichtsjahr ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten. Im April 2015 informierte die GPK den Regierungsrat ein erstes Mal über seine Pläne, und Ende Jahr konnte die Kommission das Konzept verabschieden. Es zielt im Wesentlichen darauf ab, die bisherige Praxis zu verstetigen und umfasst folgende Elemente:

- Basis der Beschäftigung stellt weiterhin das VKU-Reporting dar: Wie bis anhin soll dieses der GPK einen generellen Überblick über die Risiko-Situation der wichtigsten kantonalen Institutionen und Beteiligungen verschaffen.
- Neu dient das VKU-Reporting der GPK auch als Grundlage, um jährlich eine Institution oder Beteiligung zu bestimmen, bei der die Kommission näher prüft, wie die Aufsicht durch den Regierungsrat und die zuständige Direktion wahrgenommen wird. Zu diesem Zweck wird die Kommission in einem ersten Schritt verschiedene Dokumente (Eigentümerstrategie, Aufsichtskonzept, Controllingberichte, etc.) einfordern und anhand der Kriterien der Oberaufsicht prüfen, wie die Aufsicht wahrgenommen wurde. Danach sollen die Erkenntnisse in Gesprächen vertieft werden.
- Mittels einer Legislaturplanung stellt die GPK sicher, dass die Aufsichtsinstrumente unterschiedlicher Beteiligungen und Institutionen geprüft werden.

Die Kommission hat den Regierungsrat am Ende des Berichtsjahrs über die Eckpunkte des Konzepts informiert und ihn eingeladen, Stellung zu beziehen. Die GPK beabsichtigt, das neue Konzept erstmals nach Vorliegen des Reportings 2015, das heisst ab Ende 2016, umzusetzen.

Darüber hinaus beschäftigte sich die GPK im Berichtsjahr erneut mit der Ausgestaltung des VKU-Reportings (siehe auch Tätigkeitsbericht 2014). In einem Schreiben nahm der Regierungsrat im Sommer 2015 Stellung zu verschiedenen Empfehlungen der GPK, wie das VKU-Reporting aussagekräftiger gemacht werden könnte. Der Regierungsrat legte dar, dass er auf Grund der Anregungen der GPK das „Gesamtkonzept der Aufsicht und des Controllings gegenüber den kantonalen Beteiligungen“ angepasst habe. In diesem Konzept werden die Vorgaben für das VKU-Reporting im Detail definiert. Demnach soll zum Beispiel bei den betrieblichen Kennzahlen künftig auch über Bestand und Entwicklung von Wertberichtigungen und Rückstellungen informiert werden. Bei der Risikobeurteilung soll besonders auf gesamtstaatliche Risiken und das Schadenspotenzial für den Kanton eingegangen werden. Die GPK würdigte diese Vorschläge, machte aber gleichzeitig klar, dass eine abschliessende Beurteilung erst nach Vorliegen des nächsten Reportings möglich sei. Gleichzeitig forderte die GPK den Regierungsrat auf, seine ablehnende Haltung gegenüber weiteren Empfehlungen nochmals zu überdenken. So mangelt es nach Auffassung der GPK besonders an einer Zusammenfassung des gesamten Beteiligungsportefeuilles und an einer Priorisierung der Informationen nach Wesentlichkeit.

Ende Jahr nahm die GPK ferner auch das Reporting 2014 zur Kenntnis. Mit Genugtuung konnte die GPK feststellen, dass sich die Risiko-Lage bei den Beteiligungen insgesamt verbessert hat und die Zahl der Ampeln, die auf gelb stehen, von 14 auf 10 zurückgegangen ist. Was die Ausgestaltung des Reportings betrifft, fiel vor allem auf, dass es neu auch über die Ampel-Farbe der letzten Berichtsperiode informiert. Die GPK begrüsst diese Ergänzung ausdrücklich, weil sie auf einfache Weise die Vergleichbarkeit über die Zeit erhöht. Abgesehen davon konnte die GPK bezüglich Aussagekraft kaum Unterschiede zu den früheren Reportings erkennen. Gewisse Textbausteine blieben sogar völlig unverändert. Da gemäss RR gewisse Anpassungen erst im Reporting 2015 sichtbar sein werden, verzichtete die GPK vorerst darauf, eine abschliessende Beurteilung vorzunehmen.

1.2 Untersuchung Thorberg

Anfang 2014, nach dem Bekanntwerden verschiedener Vorwürfe an die Adresse des damaligen Direktors der Anstalten Thorberg, stellte der Polizei- und Militärdirektor diesen im Amt ein und gab eine externe Administrativuntersuchung in Auftrag, die die Führungsfähigkeit der Anstaltsleitung und das seinerzeitige Auswahlverfahren zur Anstellung des Thorberg-Direktors abklären sollte. Das Verhalten der politischen Verantwortungsträger in den Monaten vor dem Bekanntwerden der Vorwürfe blieb von der Untersuchung jedoch ausgeklammert. Diese Lücke mit eigenen Abklärungen zu schliessen, war das Ziel der GPK. Sie konzentrierte sich bei ihrer Untersuchung auf den Zeitraum von Ende August 2013, als der Polizei- und Militärdirektor von alt Nationalrat Hermann Weyeneth erstmals über verschiedene Vorwürfe ins Bild gesetzt worden war, und Februar 2014, als ersterer den Anstaltsdirektor im Amt eingestellt hatte. Um die Rolle der politischen Verantwortungsträger in dieser Phase zu klären, wertete der zuständige Ausschuss verschiedene schriftliche Unterlagen aus und hörte den Polizei- und Militärdirektor, seinen Stellvertreter, den Regierungspräsidenten 2013/2014 sowie die Vizeregierungspräsidentin 2013/2014 in Einzelgesprächen an. Am 2. Juli 2015 veröffentlichte die GPK die Ergebnisse ihrer Untersuchung in einer Medienmitteilung.

Da für viele Ereignisse keine schriftlichen Belege existierten, war es der GPK nicht möglich, die Rolle der politischen Verantwortungsträger lückenlos und widerspruchsfrei zu klären. So waren insbesondere die Absprachen zwischen den Hauptbeteiligten häufig direkt getroffen und weder protokolliert noch zumindest deren Ergebnisse schriftlich festgehalten worden. Nebst der mangelnden Verbindlichkeit hatte dieses Vorgehen nach Ansicht der GPK den Nachteil, dass die Absprachen von den Beteiligten unterschiedlich wahrgenommen wurden und auch nicht mehr richtig nachvollzogen werden konnten. Um die Vorfälle zu rekapitulieren, war die Kommission somit in weiten Teilen auf das Erinnerungsvermögen der Involvierten angewiesen. Widersprüche in den Wahrnehmungen der Beteiligten traten im vorliegenden Fall besonders in der Frage zu Tage, wann welche Massnahmen zur Verbesserung der Führungssituation auf dem Thorberg festgelegt und umgesetzt worden waren.

Was die Rolle des Polizei- und Militärdirektors in der Angelegenheit Thorberg betrifft, gelangte die GPK zum Schluss, dass dieser anfänglich zwar rasch reagiert und dem damaligen Vorsteher des Amts für Freiheitsentzug und Betreuung (FB) klare Aufträge erteilt, die Umsetzung dieser Aufträge in der Folge jedoch nicht kontrolliert und durchgesetzt hatte. Zudem hatten beide die Lage falsch eingeschätzt und dem damaligen Thorberg-Direktor zu viel Vertrauen geschenkt. Hinweise wie das Duzen von Insassen, der Kauf von Bildern eines Insassen oder der Verkehr mit einer Drogenprostituierten waren nicht als Warnzeichen erkannt worden. Auch der Umstand, dass die Vorwürfe von aussen an den Polizei- und Militärdirektor herangetragen worden waren, hatte diesen und den Vorsteher des Amts FB nicht hellhörig gemacht. Für die GPK war im Nachhinein schwer nachvollziehbar, dass die Ende August an den Polizei- und Militärdirektor herangetragenen Vorwürfe bis Dezember 2013 nicht zum Anlass genommen worden waren, die Situation auf dem Thorberg generell kritisch unter die Lupe zu nehmen. Die vom Polizei- und Militärdirektor in der Öffentlichkeit erwähnte «interne Untersuchung der Vorwürfe» hatte sich vielmehr darin erschöpft, dass der Thorberg-Direktor im September 2013 aufgefordert worden war, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Insgesamt gesehen hinterliess das Verhalten des Polizei- und Militärdirektors in der Angelegenheit Thorberg bei der GPK den Eindruck, dass dieser primär auf Druck von aussen reagierte. Wie erwähnt, hatte er die Vorwürfe an die Adresse des damaligen Thorberg-Direktors im Herbst 2013 nicht weiter abklären lassen, sondern gemeinsam mit dem Amtsvorsteher FB entschieden, vorerst die Reaktion von alt Nationalrat Weyeneth auf die Stellungnahme des Betroffenen anlässlich eines zweiten Gesprächs abzuwarten. Zudem war es letztlich auf die Recherche verschiedener Medien zurückzuführen, dass neue Informationen zu Tage gefördert worden waren. Hingegen hatte der Polizei- und Militärdirektor Anfang Februar 2014, nachdem das ganze Ausmass der Angelegenheit öffentlich bekannt geworden war, nach Ansicht der GPK schnell und konsequent gehandelt.¹

Bezüglich der Rolle des Gesamtregierungsrates ergab die Untersuchung, dass dieser im betrachteten Zeitraum durch den Polizei- und Militärdirektor zweimal mündlich informiert worden

¹ Gestützt auf Art. 55. Abs. 1 GRG hat die GPK dem Regierungsrat mit Schreiben vom 25. Februar 2016 Gelegenheit gegeben, zum Tätigkeitsbericht Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat ist dieser Einladung gefolgt und hat mit Schreiben vom 6. April 2016 bezüglich dreier Geschäfte Anmerkungen vorgebracht. Art. 55 Abs. 3 GRG verlangt, dass Berichte von Kommissionen des Grossen Rates, in denen Empfehlungen abgegeben werden, auch die Stellungnahme der betroffenen Behörde umfassen. Die GPK setzt diese Vorgabe so um, dass sie Anpassungsvorschläge, sofern sie diese nicht stillschweigend übernimmt (z. B. Korrektur von Fehlern), in einer Fussnote transparent macht.

Zu Ziffer 1.2 hält der Regierungsrat in seiner Stellungnahme fest, dass bei den Hinweisen und Vorwürfen, die Herr alt Nationalrat Weyeneth im Namen eines bis heute unbekannten Mitarbeitenden der Anstalten Thorberg an die POM herangetragen hat, stark differenziert werden müsse. Mehrere Vorwürfe seien offensichtlich nicht zutreffend gewesen und hätten deshalb keine Massnahmen erfordert. Andere Hinweise seien Anfang September 2013 nicht zeitkritisch gewesen (Verzicht auf Weihnachtsgeld), weniger bedeutungsvoll (Bilderausstellung) oder hätten eine vertiefte Vorgehensplanung (Wiederherstellung des Vertrauens der Belegschaft mit Hilfe eines externen Coaches) erfordert, weshalb dazu keine unmittelbaren Massnahmen hätten erfolgen müssen. Die Zuständigkeit für die Duz-Bekanntschaften des damaligen Thorberg-Direktors sei zudem umgehend dem stellvertretenden Thorberg-Direktor übertragen worden. Was die Überwachung der Umsetzung der Massnahmen betrifft, so sei dies in erster Linie Aufgabe des Linien-vorgesetzten gewesen. Der Regierungsrat hält schliesslich fest, der mit der Administrativuntersuchung betraute externe Experte habe in seinem Schlussbericht vom 20.6.2014 die zeitgerechte und adäquate Reaktion des Polizei- und Militärdirektors auf die Ende August 2013 aufgetauchten Vorwürfe bestätigt.

war. Die erstmalige mündliche Information war Ende Januar 2014 erfolgt, als die Medienwelle bereits am Rollen war. Gemäss Verordnung über die Organisation des Regierungsrates sind dessen Mitglieder verpflichtet, das Kollegium frühzeitig über Vorkommnisse von wesentlicher Bedeutung in ihrem Verantwortungsbereich zu informieren. Gegenüber der GPK vertraten die befragten Regierungsmitglieder unisono die Haltung, dass das Vorgehen des Polizei- und Militärdirektors in der vorliegenden Angelegenheit angemessen gewesen war. Ebenfalls übereinstimmend relativierten alle vier Befragten die Tragweite der Vorkommnisse. Auch wenn der Ermessensspielraum des einzelnen Regierungsmitglieds zugegebenermassen gross ist, was es als wesentliches Vorkommnis im Verantwortungsbereich seiner Direktion definiert und wann es die Kollegialbehörde darüber informiert, legten die befragten Regierungsmitglieder aus Sicht der GPK ein formalistisches Verständnis von Regierungsverantwortung an den Tag.² Und zwar insofern, als sie sich auf den Standpunkt stellten, dass der Regierungsrat nicht Anstellungsbehörde des Anstaltsdirektors gewesen sei und er deshalb – ungeachtet der konkreten Entwicklung des Falls – nicht hätte früher informiert werden müssen. Kritisch betrachtete die GPK auch den Umstand, dass die befragten Regierungsmitglieder die Angelegenheit auf ein Personalproblem reduzierten. Eine solche Interpretation griff nach Ansicht der GPK spätestens seit Vorliegen des Schlussberichts des externen Experten zu kurz. Inwieweit dieser Bericht, der gravierende organisatorische Mängel in den Anstalten Thorberg aufgezeigt hatte, im Regierungsrat diskutiert worden war, konnte die GPK allerdings nicht gesichert feststellen, da die Antworten der Befragten in diesem Punkt unterschiedlich ausfielen. Genauso unklar blieb, inwieweit sich die Mitglieder des Regierungsrates bei den beiden mündlichen Informationen des Polizei- und Militärdirektors darauf beschränkt hatten, passiv über die Angelegenheit informiert zu werden, oder ob sie auch Rückfragen dazu gestellt oder darüber diskutiert hatten. Da der Regierungsrat seine Beschlüsse, nicht aber seine Beratungen protokollieren lässt, basierten die entsprechenden Angaben der vier befragten Regierungsmitglieder auf deren Erinnerungen und fielen unterschiedlich aus.

Mit diesen Feststellungen zur Rolle der politischen Verantwortungsträger bei den Vorfällen rund um die Strafanstalten Thorberg 2013/2014 schloss die GPK die Untersuchung Ende Juni 2015 ab. Gleichzeitig bekräftigte die Kommission die bereits früher geäusserte Erwartung, dass sämtliche Empfehlungen aus der externen Administrativuntersuchung vertieft zu prüfen und umzusetzen sind. Zudem kündigte sie an, in einem nächsten Schritt zu prüfen und zu entscheiden, inwiefern sie offen gebliebene Fragen zu den generellen Abläufen und Arbeitsweisen des Regierungsrates näher beleuchten wird (vgl. dazu Kapitel 2.2.1).

1.3 Untersuchung Asylwesen

Nach rund zweieinhalb Jahren schloss die GPK im Berichtsjahr ihre Beschäftigung mit dem bernischen Asylwesen ab. In der Märzsession 2014 hatte der Grosse Rat einen Bericht der damaligen Oberaufsichtskommission (OAK) zur Kenntnis genommen, in welchem die Kommission bezüglich Unterbringung und Ausrichtung der Sozialhilfe an Asylsuchende auf verschiedene Mängel hingewiesen und acht Empfehlungen formuliert hatte (vgl. Tätigkeitsbericht OAK/GPK 2014). Der Grosse Rat beschloss damals mittels Planungserklärungen, dass die Empfehlungen innerhalb eines Jahres umgesetzt werden müssen und verpflichtete die GPK, dem Grossen Rat zu gegebener Zeit einen Ergänzungsbericht vorzulegen, in welchem die Kommission über die Um-

² Der Regierungsrat weist in seiner Stellungnahme vom 6. April 2016 (siehe Erläuterung dazu in der Fussnote 1) darauf hin, dass der Ermessensspielraum der Regierungsmitglieder in der Tat gross sei. Wann ein Fall eine wesentliche Bedeutung aufweise, müsse stets im Einzelfall entschieden werden. Die Ansicht der GPK, wonach die Regierungsmitglieder ein „formalistisches Verständnis von Regierungsverantwortung an den Tag legten“, könne nicht geteilt werden. „Mithin geht es hier nicht um die Wahrnehmung von Verantwortung durch die Gesamtregierung, sondern um die Frage, ob der hier interessierende Einzelfall bereits im Jahr 2013 eine „wesentliche Bedeutung“ aufwies. Das tat er nach übereinstimmender Auffassung der Regierungsmitglieder nicht.“ Obwohl der Bericht des anschliessend eingesetzten Experten organisatorischen Handlungsbedarf aufgezeigt habe, sei der Betrieb der Anstalten Thorberg zu keiner Zeit gefährdet gewesen.

setzung der Empfehlungen zu informieren habe. Mit dem Bericht „[Das Asylwesen im Kanton Bern – Berichterstattung über die Umsetzung der acht OAK-Empfehlungen](#)“, der in der Septembersession 2015 einstimmig zur Kenntnis genommen wurde, folgte die GPK diesem Auftrag fristgerecht.

In ihrem Bericht kam die GPK zum Schluss, dass die Polizei- und Militärdirektion (POM) innerhalb der gesetzten Frist von einem Jahr klare Verbesserungen erzielen konnte. Im Rahmen des sogenannten Impulsprogramms, einer durch eine externe Firma unterstützten Programmorganisation, hatte die POM im Frühling 2014 unerledigte Beanstandungen der Finanzkontrolle und die acht Empfehlungen des OAK-Berichts systematisch erfasst und einem von sechs Projekten zugewiesen, in denen die Mängel anschliessend aufgearbeitet wurden. Die GPK kam in ihrem Bericht zum Schluss, dass von den acht Empfehlungen die Mehrheit umgesetzt sei, weitgehend umgesetzt oder dass die Weichen zumindest soweit gestellt seien, dass sie in absehbarer Zeit umgesetzt werden könnten. Wie gefordert verbessert hatte sich die Zusammenarbeit innerhalb des Amts für Migration und Personenstand (MIP). Umgesetzt wurde auch die Empfehlung zur systematischen Erfassung und Abarbeitung von unerledigten Beanstandungen der Finanzkontrolle und zur Pflege des Weisungswesens und der Sharepoint-Plattform. Teilweise umgesetzt war die Forderung nach einem zweckmässigen IT-System, das über Schnittstellen zu anderen Systemen verfügt. Dass dieser Mangel nicht innerhalb der vom Grossen Rat vorgegebenen Frist von 12 Monaten behoben werden konnte, ist für die GPK auf Grund der Komplexität des Projekts nachvollziehbar. Noch nicht vollends umgesetzt war auch die Forderung nach mehr finanzieller Transparenz. Die POM stellte sich anfänglich auf den Standpunkt, dass die Transparenz in den Finanzflüssen nur geschaffen werden könne, wenn ein entsprechendes IT-System zur Verfügung stehe. Mit der erstmaligen Erarbeitung einer aussagekräftigeren Asylrechnung Anfang 2015 zeigte die POM aber, dass die Transparenz in den Finanzflüssen unabhängig von der Frage des IT-Systems erhöht werden kann. Auch die Finanzkontrolle (FK) würdigte die in diesem Bereich erzielten Fortschritte und stellte in Aussicht, dass mit der Umsetzung weiterer Anpassungen und Massnahmen für das Geschäftsjahr 2015 eine aussagekräftige und periodengerechte Asylabrechnung vorliegen dürfte. Die grösste Pendezenz bestand aus Sicht der GPK in Bezug auf die fehlende Asylstrategie. Einzelne strategische Festlegungen können diese Lücke nach Auffassung der GPK ebenso wenig schliessen wie die optimierte Asylsozialhilfeweisung. Diese Empfehlung war aus Sicht der GPK als einzige nicht umgesetzt.

Die GPK hielt in ihrem Bericht klar fest, dass die POM in den nächsten Monaten und Jahren beweisen müsse, dass die Verbesserungen nachhaltig sind und die Bemühungen um Transparenz in den Finanzflüssen unabhängig von der Verfügbarkeit einer IT-Lösung fortgeführt werden. Die POM, verlangte die GPK, müsse ferner den Tatbeweis erbringen, dass die Anstrengungen zur Verbesserung der Abläufe und Prozesse nicht nur deshalb erfolgt sind, weil Aufsichtsorgane Handlungsbedarf festgestellt haben. Und sie müsse sicherstellen, dass all das, was erst in der Theorie vorliegt, in der Praxis umgesetzt und angewandt wird. In der Verantwortung sah die GPK die Dienstaufsicht, d.h. insbesondere der Polizei- und Militärdirektor als politisch Verantwortlicher sowie die Amtsleitung.

Mit dem Erfüllen des Auftrags und der Kenntnisnahme des Berichts durch den Grossen Rat schloss die GPK das Geschäft ab. Die Kommission behält sich aber vor, das Asylwesen in einigen Jahren mit einer Nachkontrolle erneut zu überprüfen.

2 Tätigkeit in den Ausschüssen

2.1 Ausschussübergreifende Geschäfte

2.1.1 Überprüfung der Kostenabrechnung und der Wirkung von Kreditgeschäften

Im Rahmen ihrer Oberaufsicht lässt die GPK die Kostenabrechnung von ausgewählten Krediten durch die Finanzkontrolle prüfen.³ Ebenso von Interesse sind die Wirkungen von Massnahmen, die durch die jeweiligen Kreditgeschäfte ausgelöst werden, zählt die Wirksamkeit doch zu den zentralen Kriterien der Oberaufsicht.⁴ Um die Wirkungen von Kreditgeschäften zu überprüfen, orientiert sich die GPK an den Zielsetzungen, die in den Vorträgen zu den entsprechenden Grossratsgeschäften festgehalten sind.

Die GPK hat im Berichtsjahr die Prüfrunde 2014 mit folgenden Geschäften abgeschlossen:

- POM 0236/2006: Kantonspolizei. Neues kantonales Funknetz auf Basis des nationalen Sicherheitsfunknetzes Polycom. Rahmenkredit 2006-2012 (107 Mio. Franken)
- JGK 1270/2005 und 1480/2008: Förderung von Gemeindezusammenschlüssen, Staatsbeiträge; Rahmenkredite 2006-2009 und 2010-2013 (8 resp. 13 Mio. Franken)

Polycom – Überprüfung der Kostenabrechnung:

Gegenstand der Sonderprüfung der Finanzkontrolle bildete ein Rahmenkredit aus dem Jahr 2006, mit dem im Kanton Bern ein gesamtheitliches Kommunikationsnetz auf Basis des nationalen Sicherheitsfunknetzes Polycom aufgebaut und die entsprechenden Endgeräte der Kantonspolizei beschafft worden waren. Die Finanzkontrolle bekräftigte in ihrem Prüfbericht an die GPK grundsätzlich die Ordnungsmässigkeit der Kostenabrechnung dieses Kredits. Darüber hinaus gelangte sie zum Schluss, dass das Projekt trotz der langen Dauer, eines Wechsels in der Projektleitung und des Fehlens einer standardisierten Projektvorgehensmethode erfolgreich durchgeführt worden war. Obwohl die Finanzkontrolle dem Projekt insgesamt gute Noten erteilte, ortete sie in einigen Bereichen jedoch Mängel bzw. Optimierungspotenzial für künftige Projekte. Insbesondere stellte die Finanzkontrolle fest, dass die Kantonspolizei die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen nicht in allen Teilen eingehalten hatte. Zum einen hatte sie den Auftrag für das externe Projektcontrolling freihändig vergeben und damit gegen das öffentliche Beschaffungsrecht verstossen. Zum anderen waren zahlreiche Aufträge gestützt auf gesetzliche Ausnahmeregelungen freihändig vergeben und dabei formelle Vorgaben (z.B. Publikation) nicht eingehalten worden.

In einem Schreiben an die Polizei- und Militärdirektion (POM) schloss die GPK sich den Empfehlungen der Finanzkontrolle an. Explizit wies sie dabei darauf hin, dass die Kantonspolizei erneut Vorschriften der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen nicht eingehalten hatte. Angesichts dessen, dass sich dieser Befund mit den Ergebnissen der Sonderprüfung des Beschaffungs- und Submissionsprozesses der Kantonspolizei, welche die Finanzkontrolle im Frühjahr 2014 durchgeführt hatte, deckte, forderte die GPK die POM resp. die Kantonspolizei auf, der Einhaltung der Vorgaben des Beschaffungsrechts inskünftig besondere Beachtung zu schenken. Die POM bekräftigte in ihrem Antwortschreiben an die GPK, dass die Hinweise und Empfehlungen der Finanzkontrolle sehr hilfreich seien, um die Umsetzung zukünftiger Grossprojekte im Kanton zu optimieren. Im Zusammenhang mit der Problematik der Beschaffungen legte sie dem

³ Vgl. Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe b GO

⁴ Vgl. Artikel 60 Buchstabe b GO

Schreiben den Dienstbefehl 10042 „Beschaffung“ bei, den die Kantonspolizei vollständig überarbeitet und per 1. Juli 2014 in Kraft gesetzt hatte und der gemäss POM in den darauffolgenden Monaten nochmals überarbeitet bzw. präzisiert werden sollte. Die GPK nahm diesen Dienstbefehl und die Ausführungen der POM zur Kenntnis und entschied im April 2015, das Geschäft abzuschliessen und die Finanzkommission (FiKo), die den Anstoss zu dieser Sonderprüfung gegeben hatte, über die Ergebnisse ihrer Abklärungen zu informieren.

Im Sommer wurde das Thema unerwartet nochmals aktuell, nachdem Radio SRF berichtet hatte, die Infrastrukturanlagen der ältesten Generation von Polycom seien bereits veraltet und müssten ersetzt werden. Daraufhin beauftragte die GPK die Finanzkontrolle, im Rahmen einer Nachrevision abzuklären, ob im Kanton Bern veraltete Generationen von Infrastrukturanlagen installiert worden waren, wann mit einer Erneuerung derselben gerechnet werden muss und welche finanziellen Folgen dies haben wird. Die Nachrevision der Finanzkontrolle ergab, dass die Infrastrukturen im Kanton Bern bei ihrer Installation nicht veraltet waren und dass ihre Nutzung während eines normalen Produktlebenszyklus erfolgt. Somit kann davon ausgegangen werden, dass der Kanton Bern keine ausserordentlichen Investitionen in Polycom tätigen muss. In den Jahren 2017-2023 werden allerdings ordentliche Ersatzinvestitionen in der Höhe von ca. 13 Mio. Franken anfallen. Diese Investitionen hat die Kantonspolizei im Voranschlag und Finanzplan eingestellt. Die GPK hat die Ergebnisse der Nachrevision mit Befriedigung zur Kenntnis genommen und das Dossier „Polycom“ Ende Berichtsjahr endgültig geschlossen.

Polycom – Wirkungsprüfung:

Die GPK verzichtete im vorliegenden Fall auf eine Wirkungsprüfung, da sich die Ziele des kantonalen Projekts streng an den Vorgaben des Bundes orientierten (z.B. Kommunikation zwischen Sicherheits- und Rettungsdiensten ermöglichen, Kompatibilität zu nationalen und ausserkantonalen Sicherheitskräften gewährleisten). Es ist davon auszugehen, dass diese Ziele erreicht worden sind. Jedenfalls beurteilten verschiedene Nutzer die Funktionalität und Qualität von Polycom gegenüber der Finanzkontrolle als gut.

Förderung von Gemeindegemeinschaften – Überprüfung der Kostenabrechnung:

Die Sonderprüfung der Finanzkontrolle umfasste zwei Kreditgeschäfte zur Förderung von Gemeindegemeinschaften inkl. der Beiträge aus der Spezialfinanzierung „Fonds für Sonderfälle“ zur Gewährung von projektbezogenen Zuschüssen an fusionswillige Gemeinden. Die Finanzkontrolle kam auf Grund ihrer Prüfung zum Schluss, dass die beiden Rahmenkredite grundsätzlich ordnungsgemäss abgerechnet wurden und dass die Finanzhilfen zweckkonform eingesetzt worden sind. Optimierungspotenzial ortete sie in zwei Bereichen: bei der Überwachung der Wirkungen und des Nutzens der Finanzhilfen und bezüglich der Berechnung der projektbezogenen Zuschüsse aus dem Fonds für Sonderfälle. Was die Überwachung der Wirkungen und des Nutzens der eingesetzten Mittel betrifft, wies die Finanzkontrolle darauf hin, dass die Gemeindefusionsförderung bereits 2009 umfassend evaluiert und darauf gestützt verschiedene Optimierungsmassnahmen ergriffen worden waren. Seit 2013 beteiligt sich das AGR (Amt für Gemeinden und Raumordnung) zudem zusammen mit vier weiteren Kantonen an einem Forschungsprojekt der Fachhochschule Chur. Ziel des Projekts ist es, ein umfassendes, mehrdimensionales Messinstrument zu entwickeln, das Auskunft über die mittel- und langfristigen Auswirkungen von Gemeindefusionen geben soll („Fusions-Checks“). Der periodische Einsatz dieses Instruments sei zwar durchaus sinnvoll, hielt die Finanzkontrolle in ihrem Prüfbericht an die GPK fest. Was jedoch fehle, sei ein schlankes, aussagekräftiges Nutzen- und Wirkungscontrolling, das sich auf ein paar wenige Messgrössen beschränkt. Bezüglich der projektbezogenen Zuschüsse stellte die Finanzkontrolle bei ihrer Überprüfung fest, dass die Berechnung der Beiträge an fusionswillige

Gemeinden auf Kostenschätzungen basierte, die nachträglich nicht belegt werden mussten. Durch das Fehlen von Vorgaben betreffend die anrechenbaren Kosten sei die Gleichbehandlung der Antragsteller nicht sichergestellt, und eine Überprüfung der zweckkonformen Mittelverwendung sei nicht möglich. Entsprechend empfahl die Finanzkontrolle dem AGR, in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung eine Richtlinie zu erarbeiten, welche die anrechenbaren Kosten, den Beitragssatz sowie die Auszahlungsmodalitäten regelt. Zudem stellte sie sich auf den Standpunkt, dass die projektbezogenen Zuschüsse nur auf Basis der effektiven Kosten statt wie heute auf Basis von Kostenschätzungen ausbezahlt werden sollten.

In einem abschliessenden Schreiben an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) schloss sich die GPK diesen Empfehlungen der Finanzkontrolle an.

Förderung von Gemeindezusammenschlüssen – Wirkungsprüfung:

Angesichts dessen, dass die Förderung von Gemeindefusionen bereits 2009 einer umfassenden Wirkungsanalyse unterzogen worden war und zukünftig so genannte „Fusions-Checks“ durchgeführt werden sollen, verzichtete die GPK auch bei diesem Geschäft auf eine eigene Wirkungsprüfung. Die GPK verweist bezüglich der Wirkungsfrage auf das Fazit der Finanzkontrolle in deren Prüfbericht: Auch wenn der Nutzen und die Wirkung der Förderinstrumente quantitativ schwierig zu messen sei und die finanziellen Anreize nicht ausschlaggebend für Fusionsverhandlungen seien, beurteile sie diese als positiv. Letztlich sei auch nach Lockerung der Bestandesgarantie der Gemeinden der Grundsatz der Freiwilligkeit von Gemeindezusammenschlüssen beibehalten worden, und die Mittelverwendung der ausgerichteten Staatsbeiträge erfolge zweckkonform.

Prüfrunde 2015:

Die diesjährige Prüfrunde umfasst zwei Kreditgeschäfte:

- JGK 0491/2011: Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung. Staatsbeiträge; Rahmenkredit 2012-2015 (7 Mio. Fr.)
- ERZ 894/2012: Maurice E. and Martha Müller Foundation: Investitionsbeitrag 2012-2015 für das Zentrum Paul Klee; Ausgabenbewilligung für mehrjährigen Verpflichtungskredit, Objektkredit (1,6 Mio. Fr.)

Die Finanzkontrolle hat der GPK die Prüfberichte dieser beiden Sonderprüfungen Anfang Dezember 2015 zugestellt. Die Kommission wird sie im 2016 auswerten und im nächsten Tätigkeitsbericht darüber Bericht erstatten.

2.1.2 Analyse von Evaluationen

Eine wichtige Aufgabe der Oberaufsicht ist es, das Handeln von Regierungsrat und Verwaltung auf seine Wirksamkeit hin zu überprüfen.⁵ Auf Grund der hohen Auslastung durch andere Geschäfte wurde im Berichtsjahr jedoch auf die Auswertung einer Evaluation verzichtet.

⁵ Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a bzw. Artikel 60 Buchstabe b GO

2.1.3 Überwachung des Versuchsverordnungsrechts des Regierungsrats

Zum Aufgabengebiet der GPK gehört die Überwachung des Versuchsverordnungsrechts des Regierungsrats.⁶ 2015 ist weder eine Versuchsverordnung in Kraft gewesen, noch vom Regierungsrat beschlossen oder in Kraft gesetzt worden.

2.1.4 Informationsaustausch

Im Juni empfing das GPK-Präsidium im Rathaus in Bern die Geschäftsprüfungskommission des Kantons Basel-Landschaft zu einem Informationsaustausch. Nach einer generellen Vorstellung wurde anhand konkreter Beispiele über die Arbeitsweise der beiden Kommissionen diskutiert. Es zeigte sich, dass die GPKs beider Kantone mit ähnlichen Problemen kämpfen und mit vergleichbaren Fragestellungen konfrontiert sind.

Im September begab sich die GPK des Nationalrates auf die traditionelle Informationsreise in den Heimatkanton ihres Präsidenten. In diesem Rahmen kam es in Schlosswyl zu einem Austausch mit dem Präsidenten der GPK des Kantons Bern und dem Präsidenten des Grossen Rates des Kantons Bern. Diskutiert wurde einerseits über den damaligen Stand der Beratung des Nachrichtendienstgesetzes (NDG) und was dies für die Aufsichtsorgane in den Kantonen bedeutet, andererseits über die Ausgestaltung der Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben. Daneben beantworteten die Vertreter des Kantons Bern verschiedene Fragen zur generellen Organisationsweise des Grossen Rates und seiner Organe.

2.1.5 Abgrenzung zwischen Finanzkommission und GPK

Im Berichtsjahr legte die Finanzkommission des Grossen Rates (FiKo) zwei Gutachten vor, die sie im September 2014 auf Grund von medial erhobenen Vorwürfen bezüglich des Umgangs mit Steuerrulings in Auftrag gegeben hatte. Im [Gutachten von Felix Uhlmann „Aufsicht im Bereich der Steuern bei Bund und Kanton“](#) wurde erörtert, über welche Aufsichtsbefugnisse der Grosse Rat verfügt und welche Kommission für eine Untersuchung bezüglich Steuerrulings zuständig ist. Uhlmann kommt in seinem Bericht klar zum Schluss, dass die Aufsichtskommissionen bzw. der Grosse Rat die Befugnis haben, die kantonale Steuerverwaltung im Sinne der parlamentarischen Oberaufsicht zu überprüfen. Was die konkrete Zuständigkeit betrifft, ist die Sache weniger klar. Uhlmann legt dar, dass es gute Gründe gegeben hätte, dass sich die GPK mit dem Gegenstand hätte auseinandersetzen können. Letztlich kommt Uhlmann aber zu folgendem Fazit: „Im Ergebnis scheint deshalb die FiKo nicht primär zur Oberaufsicht über die Steuerverwaltung zuständig. Eine andere Praxis oder eine entsprechende Absprache zwischen GPK und FiKo ist aber möglich und zulässig.“ Entscheidend ist laut Uhlmann, dass die Steuerbehörde nicht von zwei Kommissionen unkoordiniert beaufsichtigt wird oder beide Kommissionen annehmen, die andere kümmere sich darum.

Die GPK hat sich mit dem Gutachten Uhlmann und insbesondere den Ausführungen zur Abgrenzung zwischen FiKo und GPK eingehend auseinandergesetzt. Die GPK ist dabei zum Schluss gekommen, dass in Bezug auf die Aufgabenteilung mit der FiKo kein Handlungsbedarf besteht. Aus Sicht der Kommission funktionierte die Koordination im konkreten Fall gut. Dies gilt auch für andere Fälle, in denen es Schnittstellen zwischen FiKo und GPK gibt. Die bisherige Koordinations-Praxis soll darum fortgesetzt werden.

⁶ Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe e GO

2.1.6 Vorkehrungen zum Geheimnisschutz

Die Aufsichtskommissionen haben in ihren Kommissionsreglementen festgelegt, dass sie Massnahmen ergreifen können, um den Geheimnisschutz sicherzustellen (vgl. Art. 43 Abs. 4 GRG). Auf Grund der Häufung von Geschäften, in denen die GPK solche Massnahmen treffen musste, hat sie im Berichtsjahr damit begonnen, in jeder Sitzungsperiode eine Zusammenstellung der aktuell geltenden Geheimnisschutzvorkehrungen zur Kenntnis zu nehmen. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass Vorkehrungen, die in den meisten Fällen zunächst in Absprache mit dem Präsidium oder der zuständigen Ausschussleitung getroffen werden, nachträglich von der Gesamtkommission korrekt genehmigt werden. Per Ende Jahr galten für vier Geschäfte besondere Geheimnisschutzvorkehrungen: Im Bereich Staatsschutz und bei der Standortförderung werden die Unterlagen nur einem eingeschränkten Personenkreis zugestellt. Auch die Teilnahme an Sitzungen ist ausschliesslich den zuständigen Ausschuss-Mitgliedern und dem Präsidium vorbehalten. Im Bereich Standortförderung werden gewisse Dokumente zusätzlich nur als persönlich gekennzeichnete Exemplare abgegeben. Im Rahmen der Untersuchung zur Rolle des Kantons im Bereich Kiesabbau- und Deponiewesen wurde der einsichtsberechtigte Personenkreis für bestimmte Unterlagen auf den Präsidenten und den Ausschussvorsitzenden eingeschränkt. Zudem konnten diese Unterlagen nur auf dem Kommissionssekretariat eingesehen werden. Ebenfalls auf das Präsidium beschränkt sich das Einsichtsrecht in die Protokolle der Aufsichtsgespräche mit den drei Funktionsträgern, über welche die GPK die Aufsicht ausübt (vgl. dazu Kap. 2.2.4). Bei zwei im Berichtsjahr abgeschlossenen Untersuchungen – der Untersuchung zum Asylwesen (vgl. dazu Kap. 1.3) und der Untersuchung Thorberg (vgl. dazu Kap. 1.2) – hatten ebenfalls besondere Geheimnisschutzvorkehrungen gegolten.

2.2 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung koordiniert gemäss Reglement der GPK die Arbeiten der Organe der Kommission, sorgt für die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben und nimmt im Auftrag der Kommission übergeordnete Aufgaben wahr.

2.2.1 Generelle Abläufe und Arbeitsweisen des Regierungsrates

Nach Abschluss der Untersuchung Thorberg (vgl. dazu Kap. 1.2) setzte sich die Geschäftsleitung mit der Frage auseinander, ob und wie sich die GPK mit den generellen Abläufen und Arbeitsweisen des Regierungsrates befassen könnte. Bei den diesbezüglichen Diskussionen stiess sie u.a. auf die umfangreichen konzeptionellen Arbeiten zur Optimierung der Regierungstätigkeit, die im Rahmen der Regierungsreform 2003-2008 getätigt worden waren. Damals hatte sich der Regierungsrat gestützt auf einen Auftrag des Grossen Rates mit verschiedenen Modellen zur Regierungsreform auseinandergesetzt, sich schliesslich für das Modell A (Optimierung) entschieden und im Jahr 2008 angekündigt, die drei Leitsätze der Reform – Stärkung der politisch-strategischen Führung, der aussenpolitischen Handlungsfähigkeit und der kommunikativen Rolle des Regierungsrates – umzusetzen. Um sich einen Überblick über den Stand der Umsetzung des ersten Leitsatzes – Stärkung der politisch-strategischen Führung – zu verschaffen, stellte die GPK dem Regierungsrat gegen Ende Berichtsjahr schriftlich einige Fragen. Die Antworten des Regierungsrates werden im neuen Jahr vorliegen.

2.2.2 Fachkommissionen

Ende 2014 erkundigte sich die GPK schriftlich beim Regierungsrat nach einer Liste der staatlichen Kommissionen, die gestützt auf das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) eingesetzt sind⁷. Der Regierungsrat kam diesem Ersuchen nach und übermittelte der Kommission Anfang Berichtsjahr eine Übersicht mit aktuell im Kanton Bern eingesetzten 75 Fachkommissionen. Der Regierungsrat wies zudem auf eine jährlich im Staatskalender des Kantons Bern publizierte Liste hin, die allerdings nicht nur Fachkommissionen im Sinne des Organisationsgesetzes umfasse, sondern auch Kommissionen, die Behördencharakter aufweisen und selbständig Vollzugsaufgaben wahrnehmen (z.B. Schulkommissionen). Der Vergleich der Übersicht, die der Kommission übermittelt worden war, mit der letzten Version des Staatskalender 2013/2014 ergab jedoch, dass rund ein Viertel der aktuell eingesetzten Fachkommissionen in der Liste im Staatskalender fehlte. Entsprechend empfahl die GPK dem Regierungsrat, diese Liste im Sinne der Transparenz zu vervollständigen. Zudem erkundigte sie sich, inwieweit und durch wen (Regierungsrat, Direktionen/Staatskanzlei) die Fachkommissionen periodisch auf ihre Wirkung, Notwendigkeit, Aufgaben und Zusammensetzung hin überprüft würden.

Der Regierungsrat stellte daraufhin in Aussicht, die im Staatskalender publizierte Liste bei der nächsten Gelegenheit zu vervollständigen, was die GPK mit Befriedigung zur Kenntnis nahm. Weniger zufrieden stellend fiel hingegen die Antwort des Regierungsrates auf ihre Anschlussfrage aus. Demnach gehört es zu den Daueraufgaben der Direktionen und Ämter, in deren Aufgabenbereich die jeweiligen Fachkommissionen tätig sind, diese regelmässig zu überprüfen. In einem Anschlussschreiben stellte sich die GPK demgegenüber auf den Standpunkt, dass der Regierungsrat – unabhängig von der fortwährenden Pflicht zur Überprüfung – eine gezielte Überprüfung dieser Kommissionen veranlassen sollte. Die GPK begründete diese Aufforderung zum einen mit der relativ hohen Zahl der momentan eingesetzten Fachkommissionen (75) sowie dem Umstand, dass bis zu ihrer Anfrage offensichtlich kein aktueller und vollständiger Überblick bestanden hatte. Zum anderen wies die Kommission den Regierungsrat darauf hin, dass Doppelspurigkeiten zur Zentralverwaltung oder zu den mit der Parlamentsrechtsrevision neu geschaffenen, ständigen Sachbereichskommissionen des Grossen Rates unbedingt zu vermeiden sind. Angesichts dessen, dass letztere in einigen Bereichen zunehmend als „Sounding Boards“ für Regierung und Verwaltung fungierten, stellt sich für die GPK insbesondere die Frage, ob gewisse Fachkommissionen durch diese neue Situation nicht obsolet geworden sind. Nebst der Aufforderung, die aktuell eingesetzten Fachkommissionen vor diesem Hintergrund zu überprüfen, lud die GPK den Regierungsrat im gleichen Schreiben zu einer Stellungnahme bezüglich einer allfälligen Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen ein, indem im Organisationsgesetz klare Kriterien für den Einsatz von Fachkommissionen festgelegt würden, um darauf hinzuwirken, dass bei der Schaffung solcher Kommissionen eine einheitliche und zurückhaltendere Praxis verfolgt wird.

Der Regierungsrat stellte in seiner Antwort in Aussicht, die Generalsekretärenkonferenz zu beauftragen, betreffend Überprüfung der Fachkommissionen und ihrer Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit nach konkreten Lösungen zu suchen, ohne einen übermässigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu generieren. Anschliessend soll die GPK über das gewählte Vorgehen informiert werden. Skeptisch äusserte sich der Regierungsrat hingegen bezüglich einer allfälligen Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen im Organisationsgesetz. Er argumentierte, dass sich die allermeisten Fachkommissionen schon heute auf eine spezifische Rechtsgrundlage stützen würden, welche nebst anderem auch die Aufgaben und Kompetenzen der jeweiligen

⁷ Gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG können der Regierungsrat, die Direktionen und die Staatskanzlei Kommissionen mit Sachverständigen oder Vertretungen bestimmter Bevölkerungsgruppen einsetzen. In jeder Kommission sind beide Geschlechter wenn möglich zu mindestens 30 Prozent vertreten. Die spezifischen Bedürfnisse der französischsprachigen Minderheit sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Kommissionen sowie deren Zusammensetzung und die Art ihrer Einsetzung regelten. Da die Aufgabenbereiche der Fachkommissionen völlig unterschiedlich seien (Strafvollzug, Volksschule, Rebbau, Psychiatrie etc.), könnten diese Aspekte nicht in einer für sämtliche Kommissionen gültigen Grundsatznorm geregelt werden. Weitergehende Kriterien als jene, die bereits im Organisationsgesetz stipuliert sind (Vertretung der Geschlechter und der Amtssprachen), würden schliesslich die Gefahr bergen, dass der Spielraum des Regierungsrates und der Direktionen bei der Schaffung von spezifischen Fachkommissionen zu stark eingeschränkt wäre. Der Regierungsrat versprach jedoch, er selber und die Direktionen würden noch konsequenter als bisher bestrebt sein, auf unbefristete Zeit eingesetzte Fachkommissionen durch einen Erlass – Gesetz, Verordnung oder Direktionsverordnung – und nicht bloss durch einen einfachen Beschluss zu installieren. Dadurch sei sichergestellt, dass umfassende Transparenz bezüglich Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der jeweiligen Kommission bestehe. Ausserdem könnten die Beweggründe für die Einsetzung der Kommission im Vortrag dokumentiert werden, was ihre spätere Nachvollziehbarkeit besser gewährleiste.

Die GPK hat diese Ausführungen des Regierungsrates zur Kenntnis genommen und entschieden, vorerst die Information zur Überprüfung der bestehenden Fachkommissionen abzuwarten. Das Thema wird somit auch im nächsten Jahr auf der Traktandenliste der GPK stehen.

2.2.3 Aktivitäten der Finanzkontrolle

Nachdem sich GPK und Finanzkommission (FiKo) kurz vor Beginn des Berichtsjahrs darauf geeinigt hatten, dass die Federführung für die Behandlung der Quartalsberichte der Finanzkontrolle (FK) bei der FiKo liegen soll, nahm die GPK im Berichtsjahr die vier Reportings der FK zur Kenntnis. Ergänzend liess sich die GPK nachträglich von der FiKo jeweils informieren, was sie zu bestimmten Geschäften unternommen hatte. Im Fall der Feststellungen der Finanzkontrolle zum Jugendheim Prêles, die im Reporting per Ende Juni erstmals auftauchten, vereinbarten die Kommissionen, gemeinsam aktiv zu werden (vgl. dazu Kapitel 2.5.6).

Im Weiteren beschäftigten sich GPK und FiKo im Berichtsjahr mit einem Vorschlag des Regierungsrates zu einer grundlegenden Anpassung des Berichterstattungsprozesses. Anlässlich einer Sitzung mit einer Delegation der FK und den Präsidenten der FiKo und der GPK schlug eine Delegation des Regierungsrates vor, die Quartalsberichterstattung der FK künftig so zu staffeln, dass neue wesentliche Feststellungen der FK zuerst nur dem Gesamtregierungsrat unterbreitet würden. Den beiden Aufsichtskommissionen würden die neuen Feststellungen im darauf folgenden Quartalsbericht, also drei Monate später, zur Verfügung gestellt. Den zeitlichen Vorsprung wollte der Regierungsrat nutzen, um seine übergeordnete Leitungs- und Führungsfunktion wahrzunehmen. Nach diesem Austausch erläuterten die beiden Kommissionspräsidenten diesen Vorschlag in ihren Kommissionen. Dabei wurden die Argumente des Regierungsrates umfassend wiedergegeben. Beide Kommissionen entschieden letztlich aber, dass sie am bisherigen bewährten System der Berichterstattung der Finanzkontrolle festhalten wollen und teilten dies dem Regierungsrat in einem gemeinsamen Schreiben mit.

Im Oktober stattete die GPK-Geschäftsleitung der FK einen Informationsbesuch ab. Dank einer umfangreichen Präsentation erhielt die Geschäftsleitung einen guten Einblick in die Arbeit der FK. Nebst der Erweiterung des Wissens über die Abläufe und Prozesse bei der FK ermöglichte es der Besuch auch, die Mitarbeitenden der FK kennenzulernen und die Räumlichkeiten zu besichtigen.

2.2.4 Aufsicht über Funktionsträger

Gemäss Geschäftsordnung des Grossen Rates übt die GPK die Aufsicht über den Staatsschreiber, den Generalsekretär des Grossen Rates und den Beauftragten für den Datenschutz aus (vgl. Art. 37 Abs. 5 GO; Art. 38 Abs. 1 Bst. d PG). Nachdem die Oberaufsichtskommission (OAK) 2013 beschlossen hatte, die Aufsichtsfunktion künftig stärker und systematischer wahrzunehmen und nachdem sie 2014 Wege und Möglichkeiten ausgelotet hatte, wie sie dieses Ziel erreichen will, verabschiedete die GPK 2015 ein entsprechendes Aufsichtskonzept. Es sieht vor, dass das GPK-Präsidium mit den drei Funktionsträgern jährlich ein Aufsichtsgespräch führt. Die Kommission erhofft sich, bei den drei Funktionsträgern auf diese Weise regelmässig den Puls fühlen und sich über aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen informieren zu können. Die Gespräche sollen eine Frühwarnfunktion ausüben und dazu beitragen, dass die GPK von allfälligen Krisen und Schwierigkeiten, die im Extremfall zu einem Abberufungsantrag nach Artikel 41 des Personalgesetzes (PG) führen könnten, nicht völlig unvorbereitet getroffen wird. Einen ähnlichen Zweck wie die GPK mit den geplanten Aufsichtsgesprächen verfolgt die Justizkommission schon seit Jahren, wenn sie als Aufsichtsbehörde für die Mitglieder des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts sowie für die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt und die stellvertretenden Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte gemäss Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a PG ihre jährlichen Aufsichtsbesuche durchführt.

Im Berichtsjahr wurden die drei betroffenen Funktionsträger über das Konzept und die geplante Umsetzung schriftlich informiert. Zudem führte das Präsidium in der zweiten Jahreshälfte einen ersten Austausch mit den Betroffenen, um über die mit dem Gespräch verbundenen Zielsetzungen zu informieren und allfällige Anliegen der Betroffenen zu den Gesprächen aufzunehmen. Die Kommission wurde anschliessend vom Präsidium über den Inhalt der Gespräche informiert. Das Präsidium wurde mandatiert, im Frühjahr 2016 die ersten formellen Aufsichtsgespräche durchzuführen.

2.2.5 Korruptionsprävention

Im November 2014 verabschiedete der Regierungsrat die Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV), deren wesentliches Ziel gemäss Vortrag die Bekämpfung von Korruption ist. Die GPK nahm die Inkraftsetzung des Erlasses zum Anlass, sich im Berichtsjahr beim Regierungsrat zu informieren, welche Anstrengungen der Regierungsrat allgemein zur Bekämpfung von Korruption und Günstlingswirtschaft in der Verwaltung unternimmt. Der Regierungsrat teilte in seiner Antwort mit, dass er die Auffassung der GPK teilt, wonach die wirksame Bekämpfung von Korruption ein wichtiges Anliegen sei. Die von der Kommission aufgeworfene Thematik stelle sich in den Augen des Regierungsrates in erster Linie im Zusammenhang mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen. Die OÖBV, die auf den 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist, stellt für den Regierungsrat darum auch das Hauptinstrument zur Korruptionsverhinderung und -bekämpfung dar. Demnach sollen Beschaffungen in der gesamten Verwaltung standardisiert werden und gemäss einheitlichen Prozessen ablaufen. Bedeutende und regelmässige Beschaffungen sollen nur durch eigens angestelltes Personal durchgeführt werden. Zudem wurde mit der OÖBV indirekt die Personalverordnung angepasst und die beim Bund geltenden Regelungen zur Annahme von Geschenken und Einladungen übernommen. Die Kommission hat das Schreiben des Regierungsrates im Berichtsjahr zur Kenntnis genommen und entschieden, sich damit eingehender auseinanderzusetzen, wenn der GPK das externe Gutachten vorliegt, das von der Finanzdirektion (FIN) in Auftrag gegeben worden war, um Vorwürfe an die Adresse der Steuerverwaltung bezüglich möglicher Interessenskonflikte zu untersuchen. Der Bericht wurde der GPK im Dezember des Berichtsjahrs zugestellt, so dass sie sich 2016 vertieft damit auseinandersetzen wird (vgl. dazu Kapitel 2.3.8).

2.2.6 Weitere Aktivitäten

- **Leistungsinformationen im Geschäftsbericht VA/AFP:** Mit der Kenntnisnahme der Ergebnisse der Evaluation zur Neuen Verwaltungsführung (NEF) in der Novembersession 2013 hatte der Grosse Rat seine Bereitschaft signalisiert, auf die Leistungs- und Wirkungsziele inklusive entsprechender Indikatoren im Geschäftsbericht zu verzichten. An deren Stelle sollten aussagekräftige Leistungsinformationen treten. Die Finanzkommission (FiKo) wurde im Berichtsjahr vom Regierungsrat mit Entwürfen für die künftigen Leistungsinformationen bedient und nahm im April gegenüber dem Regierungsrat dazu Stellung. Die FiKo kam darin zum Schluss, dass die neuen Leistungsinformationen die Erwartungen zu erfüllen scheinen. Die GPK, die das Schreiben als Kopie erhalten hatte, nahm von der Stellungnahme der FiKo Kenntnis. Die GPK sah keinen Bedarf, tätig zu werden. Sie behält sich aber vor, zu einem späteren Zeitpunkt zu überprüfen, ob die Leistungsinformationen die im Rahmen der Vernehmlassung von der Oberaufsichtskommission (OAK) formulierten Anforderungen bezüglich Transparenz, Vergleichbarkeit und Adressatengerechtigkeit künftig erfüllen.
- **Reporting für Grossprojekte:** Gestützt auf Artikel 319 Absätze 2 und 3 der Weisungen über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLW) sind die Direktionen verpflichtet, FiKo und GPK jeweils jährlich über jene Projekte ein standardisiertes Reporting abzugeben, deren Gesamtkosten 10 Millionen Franken übersteigen. Wie in den Vorjahren machten die Projekte der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) (15 Grossprojekte) und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) (14) die Mehrheit der Meldungen aus. Dazu kamen zusätzlich je ein Projekt der Staatskanzlei (STA) und der ERZ. Die GPK nahm die Reportings der einzelnen Direktionen zur Kenntnis. Im Juni informierte die FiKo die GPK dahingehend, dass sie das Geschäft künftig ganz der GPK überlassen wolle. Die GPK hat diese Information zur Kenntnis genommen und entschieden, an der bisherigen Praxis festzuhalten, die Aktivitäten aber auszubauen und bei jenen Projekten, bei denen die Ampeln auf gelb oder rot stehen, künftig aktiv zu werden. Die genaue Art und Weise des Vorgehens soll festgelegt werden, sobald die nächsten Reportings zugestellt werden.

2.3 Ausschuss FIN/VOL/ERZ

2.3.1 Standortförderung

Die intensiven Bemühungen der GPK, die politische Kontrolle dieses sensiblen Bereichs der Staatstätigkeit zu stärken (vgl. auch Tätigkeitsbericht der OAK/GPK von 2014), konnten im Berichtsjahr erstmals einem Praxistest unterzogen werden. Zuvor hatten sich die Kommission und die Volkswirtschaftsdirektion (VOL) in einem mehrmonatigen Prozess auf eine Ausweitung der Berichterstattung über die Standortförderung geeinigt. Wie in den Vorjahren fand zu diesem Zweck ein Controlling-Gespräch zwischen dem Ausschuss FIN/VOL/ERZ und der VOL statt. Neues Kernelement bildete die Behandlung von vier konkreten Fällen, die in der Berichtsperiode gestützt auf das Wirtschaftsförderungsgesetz finanziell unterstützt worden waren und die der zuständige Ausschuss vorgängig aus einer anonymisierten Liste ausgewählt hatte. Dabei kamen auf ausdrücklichen Wunsch der GPK nicht nur erfolgreiche, sondern auch gescheiterte Förderprojekte zur Sprache, d.h. solche, die von der Standortförderung finanziell unterstützt, dann jedoch abgebrochen worden waren. Nebst weiteren Neuerungen umfasste die Berichterstattung

der VOL zudem erstmals nähere Angaben zur Beratungstätigkeit der Standortförderung und erstreckte sich neu auf deren beiden anderen Förderbereiche, Tourismus und Regionalentwicklung. Im Gegenzug zur ausgeweiteten Berichterstattung traf die GPK im Berichtsjahr zusätzliche Geheimnisschutzvorkehrungen in diesem Dossier (vgl. dazu Kapitel 2.1.6).

2.3.2 Kantonale Informatik – Projekt IT@BE

Ausgelöst durch eine gemeinsame Motion von Finanzkommission (FiKo) und Oberaufsichtskommission (OAK) hatte der Regierungsrat im Herbst 2013 die Unabhängige Prüfung der Informatik (UPI) gestartet. Die Überprüfung mündete im Frühling 2014 in einen Bericht mit insgesamt 46 Empfehlungen. Um die vorgeschlagenen Massnahmen des UPI-Berichts umzusetzen, lancierte der Regierungsrat im Herbst 2014 das Projekt IT@BE. In einem ersten Schritt zielte dieses darauf ab, eine gesamtkantonale ICT-Strategie zu entwerfen sowie ein strategisches Führungsgremium zu schaffen. Im Rahmen eines Teilprojekts wurden zuhanden des Regierungsrates überdies verschiedene Varianten ausgearbeitet, um einen Grundsatz-Entscheid bezüglich einer künftigen ERP-Lösung fällen zu können.

GPK und FiKo wurden im Berichtsjahr mit drei schriftlichen Reportings über den Fortgang des Projekts IT@BE und seiner Teilprojekte informiert. Die ersten beiden Reportings entsprachen nach Auffassung der beiden Aufsichtskommissionen allerdings nicht den Erwartungen. Die Kommissionen verabschiedeten in der Folge ein gemeinsames Schreiben an den Regierungsrat, in welchem sie klar machten, dass sowohl der Inhalt wie auch der Umfang der Berichterstattung ungenügend seien und die Informationen keinerlei Rückschlüsse auf den inhaltlichen Stand der Arbeiten, der zu bewältigenden Schwierigkeiten und der getroffenen Entscheide zuließen. Im Schreiben wiederholten die beiden Kommissionen, welche Rolle sie im Projekt einnehmen. Die GPK versteht die Beschäftigung mit dem Projekt IT@BE als begleitende Oberaufsicht und sieht ihre Aufgabe darin, das Voranschreiten des Projekts aus einer gewissen Distanz zu betrachten, um nicht selber Teil des Prozesses zu sein. Gerade deshalb ist die GPK aber auf aussagekräftige Reportings angewiesen. Mit dem dritten, deutlich umfangreicheren Reporting per Ende September konnte der Regierungsrat die Erwartungen der GPK erfüllen. Im Dezember fand dann eine gemeinsame Sitzung von FiKo und GPK statt, an welcher Vertreter der Finanzdirektion sowie der externen Projektleitung die Eckwerte der geplanten ICT-Strategie präsentierten.

Gemäss der langjährigen Praxis fand zudem auch im Berichtsjahr wieder das sogenannte Informatikgespräch statt. Das Projekt IT@BE war durchaus ein Thema, im Fokus standen aber Harmonisierungsprojekte, die bereits am Laufen waren oder die demnächst gestartet wurden. Dazu gehören etwa die Harmonisierung der Telefonie oder das Projekt BE-Print, die Ablösung der direktions- oder amtsweise abgeschlossenen Drucker- und Kopierverträge durch einen kantonsweit einheitlichen Service. Bestandteil des Gesprächs waren auch Ausführungen über den Geschäftsgang der Bedag. Der Ausschuss, welcher dieses Gespräch führte, nahm die Informationen zur Kenntnis und berichtete dem Kommissionsplenum darüber.

2.3.3 Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben

Der Gegenstand wird unter Kapitel 1.1 abgehandelt.

2.3.4 Entschädigungen für Mandate in Verwaltungs- und Stiftungsräten

Die Entschädigungsregelung für Kantonsvertreter in Verwaltungs- und Stiftungsräten beschäftigt die GPK bereits seit mehreren Jahren. In der Vergangenheit äusserte sich die Kommission

mehrmals kritisch über den Umstand, dass die Entschädigungspraxis davon abhing, ob ein solches Mandat zwingend mit einer Funktion verbunden war oder nicht. Nachdem das Thema national in die Schlagzeilen geraten war, kündigte der Regierungsrat Anfang 2014 an, die Arbeiten für eine Gesetzes-Revision aufzunehmen. Die GPK erhielt im Herbst 2014 in diesem Zusammenhang einen Bericht des Regierungsrats zum Thema „Vertretung und Entschädigung von Regierungsmitgliedern und Angehörigen der Kantonsverwaltung in kantonalen Beteiligungsgesellschaften und weiteren Institutionen und Gremien“. Dieser sogenannte VEB-Bericht zeigte gestützt auf einen Vergleich mit dem Bund und anderen Kantonen auf, welche Entschädigungs-Modelle existieren und welche Regelungen für den Kanton Bern in Frage kommen könnten. Im Rahmen eines Sounding Boards nahm die GPK zuhänden der Finanzdirektion (FIN) eine unverbindliche, politische Würdigung der Vorschläge vor. Gleichzeitig machte die GPK aber auch klar, dass es mit ihrer Rolle als Aufsichtscommission nicht vereinbar sei, das Revisionsvorhaben in Zukunft weiter zu begleiten. Sie behielt sich allerdings vor, zuhänden der vorberatenden Kommission der Revisionsvorlage einen Mitbericht abzugeben. Im Berichtsjahr entschied die GPK dann allerdings, auf einen Mitbericht zuhänden der vorberatenden Kommission zu verzichten. Nicht umhin kam die Kommission jedoch, ihr Erstaunen darüber zu äussern, dass die neue gesetzliche Grundlage erst am 1. Januar 2017 in Kraft treten soll und nicht – wie von der Finanzdirektion noch Ende 2014 angekündigt – bereits am 1. Januar 2016.

Drei Einzelaspekte, auf die die GPK bei der Behandlung des VEB-Berichts gestossen war, beschäftigen die Kommission bis ins Berichtsjahr:

- **Vertrauensarbeitszeit:** Die GPK zeigte sich im Zusammenhang mit dem VEB-Bericht irritiert, dass dieser keine Entschädigungsvorschläge für ein Szenario mit Vertrauensarbeitszeit enthielt. Es stellte sich heraus, dass der Regierungsrat trotz anderslautenden Ankündigungen 2014 entschieden hatte, das Projekt zur Einführung der Vertrauensarbeitszeit nicht mehr weiterzuverfolgen. Entsprechend beantragte der Regierungsrat mit dem Geschäftsbericht 2014, zwei Motionen⁸ abzuschreiben, welche die Einführung der Vertrauensarbeitszeit gefordert hatten. Für die GPK war dieser Antrag insofern problematisch, als der Regierungsrat einen klaren Auftrag des Grossen Rates nicht nur nicht umgesetzt hatte, sondern er gegenüber dem Grossen Rat auch nie umfassend dargelegt hatte, aus welchen Gründen er dies nicht getan hatte. Die GPK forderte darum die Finanzkommission (FiKo) im Berichtsjahr schriftlich auf, im Rahmen der Beratung des Geschäftsberichts 2014 zu beantragen, die Vorstösse nicht abzuschreiben. Die FiKo folgte diesem Antrag. Dies führte dazu, dass der Regierungsrat für die entsprechenden Vorstösse statt der Abschreibung eine Fristerstreckung beantragte. Der Grosse Rat folgte diesem Antrag bei der Beratung des Geschäftsberichts diskussionslos.
- **Gesamtübersicht:** Der VEB-Bericht enthielt eine Zusammenstellung aller Kantonsvertretermandate. Im Berichtsjahr bekräftigte die GPK ihre Erwartung, dass die nächste Zusammenstellung nicht erst 2017 erstellt wird, wenn die neue Entschädigungsregelung in Kraft tritt, sondern dass die Daten fortlaufend, also auch in der Zwischenphase unter den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden. Nur so ist es nach Auffassung der GPK gewährleistet, dass Vergleiche gemacht werden können zwischen der alten und der neuen Entschädigungspraxis. Der Regierungsrat setzte diese Erwartung insofern um, als die GPK im Berichtsjahr eine Zusammenstellung der Mandate per Ende September 2014 zugestellt erhielt. Die Kommission nahm diese zur Kenntnis und verabschiedete ein Schreiben an den Regierungsrat, in welchem die Kommission ihre Erwartungen im Hinblick auf die künftige Ausgestaltung der Listen ab 2017 nochmals bekräftigte. So wünscht

⁸ Vgl. Motion 023-2009 Bernasconi „Überprüfung der Gehaltspolitik für das Kantonspersonal“; Motion 287-2009 FDP/Kneubühler „Neue Personalgesetzgebung für den Kanton Bern“.

sich die Kommission künftig detaillierte Angaben zum Totalbetrag der je Mandat ausgerichteten Entschädigungen. Gleichzeitig müssen auch die in Zukunft ausgerichteten Funktionszulagen zwingend in die Zusammenstellung integriert werden, weil es nur so möglich sein wird, die finanziellen Auswirkungen der neuen Entschädigungspraxis zu beurteilen.

- **Kantonsangestellte als Privatpersonen in Verwaltungs- und Stiftungsräten:** Die GPK hatte festgestellt, dass es mehrere Institutionen gibt, bei denen Kantonsangestellte als Privatpersonen in Verwaltungs- oder Stiftungsräten sitzen. Im Fall der Messepark AG handelt es sich um eine Aktiengesellschaft, an welcher der Kanton finanziell beteiligt ist. Der Regierungsrat legte der GPK dar, dass es auf Grund der Wirtschaftsfreiheit rechtlich mit höchster Wahrscheinlichkeit nicht zulässig wäre, Kantonsangestellten als Privatpersonen jegliche Einsitznahme in die Führungsgremien eines Unternehmens oder einer Institution, an welcher der Kanton eine Beteiligung hält oder die politisch bedeutsam ist, zu untersagen. Was den konkreten Fall betraf, wies der Regierungsrat darauf hin, dass der Volkswirtschaftsdirektor eine Weisung bezüglich Ausstand erlassen hatte. Die Ausführungen des Regierungsrats waren aus Sicht der Kommission insgesamt nachvollziehbar.

2.3.5 Ausserdienstliche Tätigkeiten

Die Auseinandersetzung mit den Entschädigungen für Kantonsvertreter in Verwaltungs- und Stiftungsräten (vgl. dazu Kapitel 2.3.4) warf in der Kommission auch grundsätzliche Fragen zur Handhabung der ausserdienstlichen Tätigkeiten in der Kantonsverwaltung auf. In einem ersten Schritt ersuchte die Kommission den Regierungsrat deshalb, ihr eine Liste der Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämter zuzustellen, die vom obersten Kantonskader – d.h. den Angestellten mit Gehaltsklasse 27 und höher – wahrgenommen werden. Der Regierungsrat entsprach diesem Anliegen und wies die GPK gleichzeitig auf die rechtlichen Rahmenbedingungen bezüglich der Ausübung von öffentlichen Ämtern und Nebenbeschäftigungen durch Kantonsangestellte hin. Diese Informationen führten zu einigen Anschlussfragen der Kommission. Die GPK wird die Antworten des Regierungsrates im 2016 auswerten und im nächsten Tätigkeitsbericht ausführlich über dieses Thema Bericht erstatten.

2.3.6 Oberaufsicht im Bereich Risikomanagement

Die GPK respektive OAK führt seit 2009 jährlich den sogenannten Risikodialog mit der Finanzdirektion (FIN) durch. Seit 2014 stehen dabei die Massnahmenblätter zu den übergeordneten⁹ Risiken sowie die Massnahmenblätter zu den operativen¹⁰ Risiken im Zentrum. Ausgehend vom Risikodialog 2014 setzte sich die GPK in zwei Schreiben dafür ein, dass der Regierungsrat Empfehlungen aus einem Bericht der Finanzkontrolle von 2012 umsetzt und die Aussagekraft der Massnahmenblätter erhöht. Der Regierungsrat zeigte zwar Bereitschaft, gewisse Forderungen wie die Darstellung der Risiko-Entwicklung künftig umzusetzen. Gleichzeitig vertrat er die Haltung, dass das aktuelle, in mehreren Schritten entwickelte Risikomanagement- und Controlling-System praktikabel sei und warnte vor einer Übermotorisierung. Die Kommission bekräftigte im Berichtsjahr ihre Haltung, wonach der Hauptzweck der Massnahmenblätter darin bestehen soll, dass sich der Regierungsrat einmal im Jahr vertieft mit den für den Gesamtkanton bedeutendsten Risiken auseinandersetzt. Damit dies möglich ist, müssen die Risiken nach Auffassung der GPK gesamtsstaatlich konsolidiert werden und die Informationen so aufbereitet sein, dass sie eine Gesamtbeurteilung der Risikosituation durch den Regierungsrat effektiv ermöglichen.

⁹ Zu den übergeordneten Risiken zählen die strategischen, politischen und gesamtkantonalen Risiken, Risiken im Finanzbereich sowie Risiken bei den kantonalen Beteiligungen.

¹⁰ Als operative Risiken bezeichnet werden Risiken des Verwaltungsvollzugs, also personelle Risiken, technische Risiken und Staatshaftungsrisiken.

Im August fand erneut ein Risikodialog statt – zum zweiten Mal lag der Fokus ganz auf den erwähnten Massnahmenblättern. Die GPK konnte im Vorfeld des Gesprächs zur Kenntnis nehmen, dass der Regierungsrat auf Grund der Bemerkungen der GPK zum letztjährigen Risikodialog zumindest einige inhaltliche Anpassungen vorgenommen hatte. So bewertete er die Auswirkungen der demografischen Entwicklung und die Beteiligung des Kantons an der BKW neu als übergeordnete Risiken. Insgesamt stellte die GPK allerdings fest, dass der Regierungsrat nach wie vor keine regelmässige, strategische Risikobeurteilung vornimmt, die losgelöst ist von konkreten Einzelgeschäften und dem Voranschlagsprozess. Dadurch bleiben besonders jene Risiken unberücksichtigt, die nicht primär finanzieller Natur sind. Anders als im Bereich des Versicherungsmanagements, über das die Kommission im Rahmen einer aufschlussreichen Präsentation durch die FIN Anfang Jahr informiert worden war, findet die Beurteilung und Bewirtschaftung der Risiken nach wie vor dezentral in den einzelnen Direktionen statt. Die GPK ist überzeugt, dass inhaltlich stärker bereinigte und konsolidierte Massnahmenblätter einen wichtigen Beitrag leisten könnten, um einmal im Jahr eine umfassende, strategische Risikobeurteilung durch den Regierungsrat zu ermöglichen.

Die Kommission entschied im Berichtsjahr, die heutige Form, wie die GPK ihre Oberaufsicht im Bereich Risikomanagement wahrnimmt, gesamtheitlich zu überprüfen – unter anderem auch hinsichtlich allfälliger Optimierungen beim Risikodialog selbst. Diese Überprüfung war im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen.

2.3.7 Talentförderung

Im Berichtsjahr schloss die GPK das Thema Talentförderung ab, mit dem sie sich seit August 2013 beschäftigt hatte. Im Rahmen ihrer Untersuchung war die GPK bereits im Oktober 2014 zu abschliessenden Feststellungen gelangt. In diesen kritisierte die GPK, dass für die Talentförderung keine ausreichende gesetzliche Grundlage bestehe und es an einer übergeordneten Strategie fehle (siehe Tätigkeitsbericht der GPK 2014). Mit einem Schreiben nahm die Erziehungsdirektion (ERZ) im November 2014 zu den Schlussfolgerungen der Kommission Stellung. Allerdings vermochten die Ausführungen der ERZ die GPK nicht zu befriedigen. Darum erteilte die Kommission einer Delegation des zuständigen Ausschusses das Mandat, die Thematik in einem Gespräch mit dem Erziehungsdirektor nochmals zu vertiefen. Das Gespräch fand im Februar des Berichtsjahres statt. Im April orientierte die Delegation die Gesamtkommission über den Inhalt und die Erkenntnisse des Gesprächs. Gestützt darauf verabschiedete die GPK zuhanden der ERZ ein Schreiben, mit dem sie das Geschäft definitiv abschloss. Die GPK gab darin zum Ausdruck, dass sie das vom Erziehungsdirektor anlässlich der Besprechung skizzierte Vorgehen im Bereich der Talentförderung als zielführend erachtet. Der Erziehungsdirektor hatte anlässlich dieses Gesprächs angekündigt, in einem ersten Schritt eine Auslegeordnung vorzunehmen, die aufzeigt, welche Angebote im Bereich Talentförderung existieren und wie sie strukturiert sind. Diese Erhebung soll die Grundlage bilden für die Ausarbeitung einer Strategie. Gestützt darauf wird die ERZ entscheiden, wie und in welchem Umfang die gesetzlichen Grundlagen angepasst werden müssen. Die GPK drückte im Schreiben gleichzeitig aber auch ihre Skepsis aus, dass sich die fehlende Rechtsgrundlage allein mit einer Verordnungsänderung aus der Welt schaffen lässt. Die GPK wiederholte ferner ihre Erwartung, dass im Juli 2017, wenn die Bewilligung der finanziellen Mittel für die Talentförderung das nächste Mal auslaufen, konkrete Lösungen auf dem Tisch liegen sollen. Entscheidend für die GPK ist schliesslich auch, dass die Erfassung und Überprüfung der Talentförderung nicht isoliert aus der Optik einer einzelnen Direktion erfolgt, sondern dass alle Ämter und Stellen, die in diesem Bereich tätig sind, direktionsübergreifend in die Arbeiten einbezogen werden.

2.3.8 Weitere Aktivitäten

- **Vorwürfe gegenüber Steuerverwaltung:** Anfang Juni wurde an der Steuerverwaltung wegen der angeblichen Nähe zu einem Unternehmen, deren Steuern durch die Steuerverwaltung veranlagt werden, öffentlich massiv Kritik ausgeübt. So sollen sich Mitarbeitende der Steuerverwaltung vom entsprechenden Unternehmen angeblich zu einem Mittagessen mit anschliessendem Besuch des Verwaltungsneubaus in Burgdorf eingeladen haben lassen, in welchem die Steuerverwaltung später Büroräumlichkeiten bezog. Die Finanzdirektion kündigte kurz nach Auftauchen der Vorwürfe in einer Medienmitteilung an, dass sie diese durch einen unabhängigen Experten untersuchen lassen werde. Gestützt auf diese Informationen forderte die GPK die FIN auf, ihr den Untersuchungsbericht zuzustellen, sobald dieser vorliegen würde. Dies passierte im Dezember, so dass sich die GPK erst 2016 inhaltlich damit auseinandersetzen kann (vgl. dazu Kapitel 2.2.5).
- **Gotthelf-Stiftung:** 2014 hatte die damalige Oberaufsichtskommission (OAK) gestützt auf eine Überprüfung von zwei Lotteriefonds-Beiträgen an die Jeremias Gotthelf-Stiftung durch die Finanzkontrolle u.a. angeregt, die POM solle von der Stiftung einen jährlichen Nachweis der zweckkonformen Verwendung der Beiträge einfordern und diesen der OAK zur Kenntnis bringen. Die POM entsprach diesem Anliegen und stellte der GPK im Berichtsjahr zum zweiten Mal den Geschäftsbericht der Jeremias Gotthelf-Stiftung zu. Die Beschäftigung damit durch die Kommission steht noch aus.
- **Kantonale Waldwirtschaft:** Im Berichtsjahr liess sich die GPK schriftlich über verschiedene Aspekte rund um das Thema Wald informieren. So erkundigte sich die Kommission, inwiefern die Ziele, die mit der 2013 durchgeführten Reorganisation des Staatsforstbetriebs verbunden waren, erreicht wurden. Gemäss der schriftlichen Antwort der Volkswirtschaftsdirektion (VOL) konnte die Wirtschaftlichkeit mit dem Abbau von 15 Vollzeitstellen deutlich erhöht werden, und der Staatsforstbetrieb erreichte 2014 in einem schwierigen Umfeld einen Selbstfinanzierungsgrad von 95 Prozent. Positive Erfahrungen macht die VOL auch in Bezug auf die Übertragung hoheitlicher Forstaufgaben an private Trägerschaften, wie dies Artikel 40 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vorsieht. Das Ausnützen von Synergiepotenzial und die Stärkung leistungsfähiger Forstbetriebe soll künftig indes noch stärker beachtet werden. Aus Sicht des Kantons ergeben sich auf Grund der Übertragung hoheitlicher Aufgaben an entsprechende Trägerschaften keine wesentlichen Risiken. Allenfalls könne die Verbindung von betrieblichen und öffentlichen Aufgaben zu Interessenkonflikten führen. Die GPK nahm die Antworten der VOL befriedigt zur Kenntnis und sah keinen weiteren Handlungsbedarf.
- **Wechsel der Führungsstrukturen beim Inforama:** Im Februar gab die VOL gegenüber der Öffentlichkeit bekannt, wer ab 1. Juni 2015 die Leitung des Inforama übernehmen werde. Bereits im Oktober 2014 hatte die VOL mitgeteilt, dass man die bisherige Co-Leitung aufgeben würde. Die GPK diskutierte im Berichtsjahr, inwiefern sie sich mit der Führungssituation beim Inforama bzw. dem Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) beschäftigen soll. Sie entschied, auf Aktivitäten vorläufig zu verzichten. Einerseits hatte die Oberaufsichtskommission (OAK) als Vorgängerkommission der GPK erst vor knapp vier Jahren dem LANAT einen Besuch abgestattet und Fragen zur Führungssituation gestellt. Andererseits erschien der Kommission der Zeitpunkt für eine Beschäftigung mit der Thematik auch deshalb nicht als opportun, weil Mitte Jahr der neue Inforama-Leiter seine Arbeit aufnahm. Die Kommission setzte das Thema stattdessen auf die Mehrjahresplanung und wird zu gegebener Zeit neu beurteilen, inwiefern aus Sicht der Oberaufsicht Handlungsbedarf besteht.

2.4 Ausschuss BVE/JGK/STA

2.4.1 Untersuchung zur Rolle des Kantons im Kiesabbau- und Deponiewesen

Nachdem die GPK Ende 2014 den Grundsatz-Entscheid gefällt hatte, sich näher mit dem Kiesabbau- und Deponiewesen zu beschäftigen, legte die Kommission im Februar des Berichtsjahrs den genauen Untersuchungsfokus fest: Die Kommission entschied, einerseits der Frage nachzugehen, wie sich der vorhandene Deponieengpass und die herrschenden Preise auf den Kanton als Bauherr ausgewirkt haben. Andererseits legte die GPK fest, Abklärungen zu treffen zur Verantwortlichkeit und zum Handlungsspielraum der kantonalen Behörden im Kiesabbau- und Deponiewesen. In einem ersten Schritt stellte die GPK dem Regierungsrat zu beiden Schwerpunkten eine Reihe von Fragen. Die Auswertung der Antworten des Regierungsrates ergab, dass Bedarf bestand für weitere Unterlagen. Darum gelangte die Kommission erneut an den Regierungsrat und bat diesen um Zustellung von weiteren, öffentlich nicht zugänglichen Dokumenten wie Konzepten, Auswertungen, Grundlagenpapieren und Studien, die zur Erhellung der beiden Schwerpunktbereiche beitragen können. Unter der Voraussetzung, dass die GPK zusätzliche Geheimnisschutzvorkehrungen ergreift, stellte der Regierungsrat der Kommission in der Folge die gewünschten Dokumente zu (vgl. dazu Kapitel 2.1.6). In der zweiten Jahreshälfte führte die Kommission überdies Befragungen durch mit den Vorstehern der betroffenen Ämter, dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) sowie dem Amt für Wasser und Abfall (AWA). Die Auswertung dieser Gespräche wird im neuen Jahr erfolgen.

2.4.2 Besuch Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG)

Im Berichtsjahr stattete der Ausschuss BVE/JGK/STA dem Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) einen Besuch ab, um sich vor Ort über das vielfältige Aufgabengebiet dieses Amtes informieren zu lassen. Der Ausschuss hatte dem AGG resp. der BVE zu diesem Zweck vorgängig verschiedene Fragen zugestellt, so u.a. zum Gebäude- und zum Bauprojektmanagement, zur Reorganisation des Amtes 2013/2014, zu den bisherigen Erfahrungen mit Public Private Partnership (PPP), zur Zusammenarbeit des AGG mit den anderen Direktionen sowie zur Umsetzung der Empfehlung der Finanzkontrolle betreffend die Schaffung eines zentralen Registers für Beiträge Dritter, die aus der Sonderprüfung des Kredits „GIBB Viktoriastrasse 71, Bern“ (GRB 0103/2007) hervorgegangen war (vgl. dazu Tätigkeitsbericht 2014). Wie sich der Ausschuss auf Grund der erhaltenen Informationen versichern konnte, wurde diese Empfehlung mittlerweile umgesetzt: Seit der Einführung des Baukostenmanagements können die Beitragsansprüche pro Geschäft im SAP standardmässig erfasst und geführt werden, und als zusätzliches Hilfsmittel dient eine zentral abgelegte, auch auf dem Intranet aufgeschaltete Übersichtsliste möglicher Beiträge Dritter, die laufend aktualisiert wird.

Diese und weitere Ausführungen der BVE und des AGG vermochten das Informationsbedürfnis der Kommission zu befriedigen. Anschlussfragen ergaben sich für die GPK hingegen zu einer Hauptaufgabe des AGG: der Umsetzung der räumlichen Bedürfnisse der Direktionen. Für die Kommission von besonderem Interesse war dabei die Rolle des AGG in der Phase der Bedarfsplanung: Wie prüft das Amt, ob die von den Direktionen angemeldeten Raumbedürfnisse realistisch sind? Inwieweit überprüft es dabei auch, ob diese gerechtfertigt sind bzw. inwieweit die Raumbegehren der Direktionen mit dem jeweiligen politischen Auftrag übereinstimmen? Aus den schriftlichen Antworten der BVE auf diese Fragen geht hervor, dass das AGG die Raumbedarfsanmeldungen der Direktionen anhand anerkannter Richtwerte für Büroflächen überprüft, die der Regierungsrat 1993 für die Kantonsverwaltung verbindlich festgelegt hat. Wie viele Arbeitsplätze

und welche Ausstattungen für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich sind, liege jedoch in der Zuständigkeit und Verantwortung der Direktionen. Das AGG plausibilisiert demnach einzig die jeweiligen Angaben der Nutzer hinsichtlich Flächen. Was die bei den Raumbestellungen von den Direktionen einzureichenden strategischen Betriebskonzepte betrifft, hat das AGG anhand guter Beispiele Qualitätsansprüche definiert und eine Richtlinie erstellt. Bei Bedarf werden den Nutzern Beispiele als Vorlage abgegeben und/oder Fachpersonen empfohlen, die sie bei der Erstellung unterstützen. Anhand der Betriebskonzepte überprüft das AGG, ob die von den Direktionen eingereichten Raumprogramme nachvollziehbar sind. Dazu würden u.a. Angaben zum aktuellen und künftigen Stellenplan berücksichtigt und die angenommene Entwicklung mit dem politischen Auftrag der Direktionen plausibilisiert.

Die GPK hat die Antworten der BVE auf ihre Anschlussfragen zur Kenntnis genommen und entschieden, der Rolle des AGG bei der Bedarfsplanung inskünftig im Zusammenhang mit konkreten Projekten besondere Beachtung zu schenken (s. z.B. Kap. 2.5.6).

2.4.3 Begleitende Oberaufsicht: Neuer Wankdorfplatz Bern

Seit 2011 liess sich zunächst die Oberaufsichtskommission (OAK) und seit 1. Juni 2014 die GPK im Sinne der begleitenden Oberaufsicht halbjährlich über den Stand des Projekts Neuer Wankdorfplatz informieren. Obwohl die Bauarbeiten Ende 2012 abgeschlossen werden konnten, beschäftigte das Geschäft die GPK auch im Berichtsjahr. Im Raum stand nach wie vor die Frage, welches Risiko besteht, dass die Arbeitsgemeinschaft hohe Nachforderungen geltend machen könnte, so dass der Kreditrahmen am Schluss nicht ausreicht. In zwei Schreiben beantwortete die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) im Berichtsjahr die diesbezüglichen Standardfragen der Kommission. Die BVE zeigte sich in den Antworten überzeugt, dass der Kredit ausreichen werde. Sie bestätigte, dass Mehrvergütungsansprüche der Arbeitsgemeinschaft eingereicht und von der BVE geprüft und beurteilt worden seien. Die Parteien hätten vereinbart, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Sollte dies nicht gelingen, stünden als nächster Schritt Verhandlungen vor dem Schiedsgericht an und falls auch dort keine Einigung erzielt werden könnte, müssten die Gerichte über die Höhe der Nachforderungen entscheiden. Die GPK nahm diese Informationen zur Kenntnis. Erstaunt zeigte sich die GPK gegenüber der BVE darüber, dass trotz dieser Ausführungen noch immer keine konkreten Zahlen bezüglich der Höhe der eingereichten Nachforderungen genannt werden können. Die Kommission verlangte von der BVE, spätestens Mitte 2016 über den aktuellen Stand bezüglich Anerkennung der Mehrvergütungsansprüche erneut informiert zu werden.

2.4.4 Begleitende Oberaufsicht: Gymnasien am Strandboden Biel

Die GPK setzte im Berichtsjahr die begleitende Oberaufsicht beim Bauprojekt zur Gesamtanierung und Erweiterung der Gymnasien am Strandboden Biel fort (vgl. dazu auch Tätigkeitsbericht 2014). Seit 2013 lässt sich die Kommission resp. die frühere Oberaufsichtskommission (OAK) anhand halbjährlichen schriftlichen Reportings über den Fortgang des Projekts und die diesbezüglichen Risiken informieren. Wie aus den beiden Reportings im Jahr 2015 hervorging, befindet sich das Projekt bezüglich Kosten, Termine und Risiken auf Kurs. In der Kommission spezifische Fragen ausgelöst hatte ein Vorfall im Frühjahr, bei dem es zu einem grossen Wasserschaden im Erweiterungsneubau gekommen war. Zusätzlich zu den Informationen, die der Ausschuss BVE/JGK/STA bei seinem Besuch beim Amt für Grundstücke und Gebäude (vgl. dazu Kapitel 2.4.2) über den Vorfall und seine Hintergründe erhalten hatte, erkundigte sich die GPK schriftlich bei der BVE über dessen finanzielle Folgen für den Kanton. Gemäss Auskunft der BVE beläuft sich der Gesamtschaden auf ca. 55'000 Franken, und die Haftungsfrage befindet sich in juristi-

scher Abklärung. Da der Kanton Bern aktuell für seine Gebäude grundsätzlich keine Gebäudewasser-Sachversicherung abschliesst, müssen allfällige Schäden ferner als Betriebsrisiko durch den Eigentümer getragen werden, wobei der Grundsatz der Versicherungsdeckung von der Finanzdirektion anhand des Schadenverlaufs und auf Grund von Kosten-Nutzen-Analysen periodisch überprüft wird. Die GPK hat diese Antworten zur Kenntnis genommen und wird ihre begleitende Oberaufsicht im 2016 fortsetzen.

2.4.5 Weitere Aktivitäten

- **Jahresbericht 2014 Bernische BVG-/Stiftungsaufsicht:** Seit 1. Januar 2012 ist die Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz in den Kantonen Bern und Freiburg sowie über bernische Stiftungen und Familienausgleichskassen in die öffentlich-rechtliche Anstalt „Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht“ (BBSA) ausgelagert. Das per 1. Januar 2015 in Kraft getretene Gesetz über die BBSA (BBSAG) sieht gemäss Artikel 7 Absatz 4 vor, dass der Regierungsrat den Jahresbericht der BBSA nach Kenntnisnahme jeweils an die GPK weiterleitet (vgl. dazu Tätigkeitsbericht OAK/GPK 2014). Gemäss dem Bericht beaufsichtigte die BBSA 2014 insgesamt 544 Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz im Kanton Bern und 65 mit Sitz im Kanton Freiburg. Die beaufsichtigten bernischen Vorsorgeeinrichtungen weisen eine Bilanzsumme von gesamthaft 150,1 Mrd. Franken auf, die freiburgischen eine von 6,8 Mrd. Franken. Insgesamt nahm die BBSA im Berichtsjahr 2730 Aufsichtshandlungen vor – bei zwei Dritteln handelte es sich um Prüfungen von Jahresrechnungen. Aufsichtsrat und Geschäftsleitung der BBSA kamen im Bericht zum Schluss, dass derzeit kein finanzielles Risiko für die Kantone Bern und Freiburg erkennbar wäre. Nach Auffassung der GPK sind auch sonst keine Hinweise ersichtlich, die auf grössere Schwierigkeiten hindeuten würden.
- **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde:** Im Berichtsjahr gelangte ein Mitglied des Grossen Rates an die GPK mit dem Anliegen, dass die GPK im Bereich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) aktiv werden sollte. Es bestehe einerseits Handlungsbedarf im Umgang mit der Anonymisierung der Daten von Personen, die Gefährdungsmeldungen machen, andererseits im Zusammenhang mit dem Umfang des Einbezugs der Eltern in die Belange junger Erwachsener, die unter umfassender Beistandschaft stehen. Die GPK teilte dem Urheber schriftlich mit, dass für die GPK kein Handlungsbedarf erkennbar sei. Dies, weil es sich um sehr spezifische Fragestellungen handle, die nicht unmittelbar mit den zentralen Fragestellungen der Oberaufsicht in Verbindung zu bringen sind. Abgesehen davon wies die GPK darauf hin, dass im Rahmen einer vom kantonalen Jugendamt durchgeführten Zwischenevaluation sowie bei der Beratung der Teilrevision des Kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes (KESG) durch die Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK) und den Grossen Rat keine Hinweise erkennbar waren, dass in Bezug auf die kritisierten Aspekte gravierende Mängel bestünden. Im Übrigen ist laut GPK gewährleistet, dass sich mindestens eine grossrätliche Kommission – die GPK oder die GSoK – mit der KESB im Allgemeinen befassen wird, wenn der zweite Teil der Evaluation vorliegen wird.

2.5 Ausschuss GEF/POM

2.5.1 Untersuchung Thorberg

Der Gegenstand wird unter Kapitel 1.1 abgehandelt

2.5.2 Untersuchung Asylwesen

Der Gegenstand wird unter Kapitel 1.2 abgehandelt.

2.5.3 Umsetzung des Postulats 048-2014 „Unhaltbare Zustände in der POM“

Der Grosse Rat hat in der Junisession 2014 auf Antrag des Büros die Motion 048-2014 Blaser „Unhaltbare Zustände in der POM“ mit 95 Ja und 49 Nein bei 2 Enthaltungen als Postulat überwiesen. Damit gab der Grosse Rat der GPK den Auftrag zu prüfen, ob eine umfassende Untersuchung zu den Vorfällen und Abläufen in der Polizei- und Militärdirektion (POM) zu veranlassen sei. Das Resultat einer allfälligen Prüfung müsste dem Grossen Rat in einem Untersuchungsbericht vorgelegt werden. Mit der Überweisung der Motion als Postulat war das Parlament dem Antrag des Büros des Grossen Rates gefolgt. Dieses hatte in seiner Antwort dargelegt, dass es zu früh wäre, die GPK mit einer umfassenden Untersuchung zu beauftragen, bevor die Ergebnisse der angekündigten bzw. laufenden Überprüfungen nicht vorlägen. Konkret gemeint waren damit die Untersuchung zur Umsetzung der Empfehlungen der Oberaufsichtskommission (OAK) im Asylwesen, die Untersuchung zur Rolle der politischen Verantwortungsträger bei den Vorfällen rund um die Strafanstalten Thorberg sowie eine Überprüfung der Auftragsvergaben im IT-Bereich der Kantonspolizei (Kapo) durch die Finanzkontrolle. Das Büro schrieb, dass es an der GPK sei, nach Vorliegen der Ergebnisse dieser Untersuchungen zu prüfen, ob Bedarf nach einer umfassenden Überprüfung bestehe. Mit dem Bericht zum Asylwesen (vgl. dazu Kapitel 1.3) wurde im August des Berichtsjahrs die letzte der drei Untersuchungen abgeschlossen, so dass die GPK dem Prüfauftrag des Grossen Rates nachkommen konnte. Die Kommission hat zu diesem Zweck eine Auslegeordnung gemacht und Vor- und Nachteile einer umfassenden Überprüfung der POM gegeneinander abgewogen. Gestützt darauf ist die GPK klar zum Schluss gekommen, dass eine umfassende Überprüfung weder zweckmässig noch verhältnismässig wäre und sie folglich auf eine solche verzichten will. Gegen eine umfassende Überprüfung der gesamten POM sprachen insbesondere folgende Gründe:

- Im Rahmen der drei Einzeluntersuchungen – IT-Vergaben der Kapo, Asylwesen, Untersuchung Thorberg – ist die GPK nicht auf Hinweise gestossen, die es als nötig bzw. angezeigt erscheinen lassen, eine Gesamtuntersuchung durchführen.
- Drei von fünf Einheiten der POM – nämlich die politisch relevanten Ämter Migration und Personenstand (MIP) und Freiheitsentzug und Betreuung (FB) sowie die Kantonspolizei – waren bereits Gegenstand von Einzeluntersuchungen. Mit einer Gesamtuntersuchung würde nur ein geringfügig grösserer Themenbereich ins Auge gefasst. Zudem dürften dank den Einzeluntersuchungen generelle, direktionsspezifische Erkenntnisse bereits aufgearbeitet worden sein.
- Der GPK würden – je nach Ausgestaltung der Untersuchung – die Ressourcen für die Untersuchung einer ganzen Direktion fehlen. Darum müsste eine solche vermutlich extern vergeben werden.

- Eine Gesamtuntersuchung widerspräche dem Umstand, dass die GPK ihre Untersuchungen, die sie bezüglich des Asylwesens und im Zusammenhang mit der Angelegenheit Thorberg durchgeführt hatte, eben erst abgeschlossen hat.

Auf Grund dieses Fazits beantragt die GPK, das Postulat 048-2014 im Rahmen des Geschäftsberichts 2015 als erfüllt abzuschreiben.

2.5.4 Aufsicht über die kantonale Staatsschutzstätigkeit

Die GPK und früher die OBERAUFSICHTSKOMMISSION (OAK) haben sich in den vergangenen Jahren intensiv darum bemüht, die Dienstaufsicht und die OBERAUFSICHT im Bereich der kantonalen Staatsschutzstätigkeit zu stärken. Ende 2011 gab die OAK gestützt auf ein Gutachten von Markus Müller, Professor für Staats- und Verwaltungsrecht, entsprechende Empfehlungen ab¹¹. Das Gutachten war zum Schluss gekommen, dass die Polizei- und Militärdirektion (POM) verpflichtet wäre, die Dienstaufsicht umfassend wahrzunehmen.¹² Die OAK verlangte, dass die gesammelten Daten bei den Inspektionen des Polizei- und Militärdirektors beim kantonalen Staatsschutz-Vollzugsorgan insbesondere auch in materieller Hinsicht geprüft werden. Zudem empfahl die OAK, zur Stärkung der Dienstaufsicht ein Kontrollorgan nach dem Vorbild des Kantons Basel-Stadt zu schaffen. Nach einem Gespräch zwischen der OAK und dem Polizei- und Militärdirektor erhielt der zuständige Ausschuss im Mai 2012 Gelegenheit, den Polizei- und Militärdirektor bei seiner Inspektion des kantonalen Vollzugsorgans zu begleiten. Im Nachgang zur Inspektion zeigte sich, dass zwischen der OAK und der POM weiterhin unterschiedliche Auffassungen bestanden, ob die Dienstaufsicht die ihr auferlegten aufsichtsrechtlichen Pflichten umfassend wahrnehme. Der Polizei- und Militärdirektor stellte sich auf den Standpunkt, dass sich die Dienstaufsicht auf die Prüfung des Formellen und der Rechtmässigkeit beschränken müsse. Diese Auffassung stand in den Augen der OAK in klarem Widerspruch zum Gutachten von Markus Müller, weshalb sie die entsprechende Empfehlung nochmals erneuerte. Das Festhalten an der Empfehlung bezüglich Schaffung eines Kontrollorgans machte sie davon abhängig, ob die vom Polizei- und Militärdirektor ausgeübte Dienstaufsicht künftig in der erforderlichen Tiefe und Intensität erfolgen würde.

In den folgenden zwei Jahren beschränkte sich die OAK weitgehend darauf, die schriftlichen Jahresberichte über die Aktivitäten des kantonalen Staatsschutz-Vollzugsorgans zur Kenntnis zu nehmen. Um die Aufsicht über die Dienstaufsicht umfassend wahrnehmen zu können, entschied die Kommission, im Berichtsjahr wieder an einer Inspektion des Polizei- und Militärdirektors beim Vollzugsorgan teilzunehmen. Dies erfolgte im August durch den zuständigen Ausschuss und das Präsidium der GPK (s. Kapitel 2.1.6 Geheimnisschutzvorkehrungen). Der Ausschuss stellte fest, dass sich die Art und Weise, wie der Polizei- und Militärdirektor seine Dienstaufsicht wahrnahm, seit der ersten Inspektions-Begleitung nicht wesentlich verändert hatte. Demnach liess sich der Polizei- und Militärdirektor zwar eine deutlich höhere Anzahl Fälle aus dem kantonalen Informati-

¹¹ Markus Müller / Christoph Jenni: Kantonale Aufsicht über die Staatsschutzstätigkeit. Gutachten zuhanden der OBERAUFSICHTSKOMMISSION des Grossen Rates des Kantons Bern, 28. März 2011

¹² Der Regierungsrat weist in seiner Stellungnahme vom 6. April 2016 (siehe Erläuterung dazu in der Fussnote 1) darauf hin, dass die Polizei- und Militärdirektion auf Grund der Empfehlungen des Gutachters die kantonale Aufsicht über den Staatsschutz ab 2011 erheblich intensiviert habe. „Damit hat sich mittlerweile eine effiziente Prüfungspraxis ergeben, welche den bundes- und kantonalrechtlichen Anforderungen genügt und in Absprache mit der GPK noch weiter optimiert werden kann.“ Im Gutachten Müller würden als Nachteile des baselstädtischen Modells „überdimensionierte Controllingstrukturen im Verhältnis zur Anzahl der operativ tätigen Mitarbeiter“ und „Verwischung der Verantwortlichkeit“ aufgeführt. Der Gutachter empfehle deshalb die Schaffung eines verwaltungsinternen Kontrollorgans, das als „Stabsstelle der POM“ einzurichten sei.

onssystem zeigen, verzichtete dabei aber darauf, die gesammelten Daten in materieller Hinsicht kritisch zu hinterfragen.¹³

Die GPK gelangte gestützt auf diese Informationen zum Schluss, dass die Dienstaufsicht nach wie vor nicht umfassend wahrgenommen wird, so wie dies Artikel 35 Absatz 3 der geltenden Verordnung über den Nachrichtendienst (V-NDB) verlangen würde (vgl. auch Gutachten Müller, S. 34f). Darum entschied die Kommission, auf die bereits einmal geäusserte Empfehlung zurückzukommen und der POM nochmals in aller Ausdrücklichkeit die Schaffung eines Kontrollorgans nach dem Vorbild des Kantons Basel-Stadt zu empfehlen. Dies besonders vor dem Hintergrund, dass nicht nur das bestehende Recht die Einsetzung eines solchen Gremiums zulässt (vgl. Art. 35 Abs. 1 V-NDB), sondern dies auch im neuen, vom Bundesparlament verabschiedeten Nachrichtendienstgesetz explizit vorgesehen ist (vgl. Art. 82 Abs. 2 NDG). In einem Schreiben an die POM legte die GPK Ende Jahr ausführlich dar, welche Gründe für die Schaffung eines Kontrollorgans sprechen. Mit der Totalrevision des Polizeigesetzes bietet sich nach Auffassung der GPK aktuell eine optimale Gelegenheit, um die Eckwerte eines solchen Organs in einem politisch breit abgestützten Prozess zu diskutieren und gesetzlich zu verankern.

Die Kommission hat die POM aufgefordert, zur entsprechenden Empfehlung Stellung zu nehmen. Sie erwartet die Antwort 2016, so dass im nächsten Tätigkeitsbericht auf die Thematik zurückzukommen sein wird.

2.5.5 UPD-Reporting / Station Etoine

Seit 2013 lässt sich die GPK bzw. die vormalige Oberaufsichtskommission (OAK) vom Regierungsrat in halbjährlichen schriftlichen Reportings über die Tätigkeit des Übergangsrats der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD) und die Umsetzung der acht Empfehlungen informieren, die aus der externen Administrativuntersuchung betreffend die Forensisch-Psychiatrische Station Etoine der UPD von März 2014 hervorgegangen sind (vgl. Tätigkeitsbericht der OAK/GPK 2014).

Zu Beginn des Berichtsjahrs setzte sich die GPK mit dem 3. Reporting von Mitte November 2014 auseinander, welches wunschgemäss das neue Geschäftsreglement der UPD enthielt, das die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) im Oktober 2014 genehmigt hatte. Darüber hinaus befasste sich die Kommission mit dem Auftrag, den der Regierungsrat zur Umsetzung der administrativrechtlichen Massnahmen betreffend die Station Etoine im September erteilt hatte. In Bezug auf das neue Geschäftsreglement der UPD konnte die GPK mit Befriedigung feststellen, dass die Stellung und die Kompetenzen der verschiedenen Funktionen innerhalb der Geschäftsleitung nunmehr bereinigt und geklärt worden waren. Einige Anschlussfragen löste hingegen die Umsetzung der administrativrechtlichen Massnahmen betreffend Station Etoine aus, namentlich was die Klärung der strategischen und konzeptionellen Ausrichtung dieser Station im Rahmen einer interdirektionalen Projektorganisation betrifft, die der Regierungsrat im September 2014 eingesetzt hatte. Der Regierungsrat beantwortete diese Fragen im 4. Reporting vom Mai 2015. Wie daraus hervorging, hatte die interdirektionale Steuergruppe unter Beizug eines externen Moderators (Prof. Markus Müller von der Universität Bern) mittlerweile einen ersten Entwurf des strategischen Betriebskonzepts erstellt. Um sich ein Bild über die zukünftige strategische und konzeptionelle Ausrichtung der Station Etoine und die entsprechenden organisatorischen, infrastrukturellen und finanziellen Konsequenzen machen zu können, ersuchte die Kommission daraufhin den Regierungsrat um Zustellung dieses Konzeptentwurfs. Der Regierungsrat lehnte es

¹³ Der Regierungsrat schreibt in seiner Stellungnahme vom 6. April 2016, dass er in den geprüften Einzelfällen feststelle, dass die im Auftrag des Bundes gesammelten Daten vom Fachbereich Staatsschutz mit verhältnismässigem Aufwand und in einer angemessenen Tiefe erhoben würden. „Es bestand in den bisher geprüften Fällen keine Veranlassung, den Umfang oder die Art der an den Bund gemeldeten Daten materiell in Frage zu stellen.“

aus grundsätzlichen Überlegungen ab, der GPK einen noch nicht konsolidierten Entwurf abzugeben, versprach jedoch, das Betriebskonzept umgehend nach der Finalisierung zuzustellen. Anfang Dezember 2015 löste er dieses Versprechen ein. Die GPK wird das Betriebskonzept für die Station Etoine zusammen mit weiteren Unterlagen im nächsten Jahr auswerten.

2.5.6 Jugendheim Prêles

Der Quartalsbericht der Finanzkontrolle (FK) per Ende Juni 2015 thematisierte im Rahmen eines neuen Berichterstattungspunkts die hohen Betriebsdefizite und die geringe Auslastung des Jugendheims Prêles. Gemäss Artikel 24 Absatz 7 des Gesetzes über die Finanzkontrolle (KFKG) sind nebst dem Regierungsrat die GPK und die Finanzkommission (FiKo) Hauptadressaten des Quartalsberichts. Zwar hatten sich die beiden Aufsichtskommissionen Ende 2014 darauf geeinigt, dass die Federführung für die Behandlung der Quartalsberichte der FK künftig bei der FiKo liegen soll. In Bezug auf die Feststellungen zum Jugendheim Prêles zeigte sich allerdings, dass die Zuständigkeit bei diesem Geschäft nicht offensichtlich war, da es zwar um finanzielle Aspekte ging, sich aber auch Fragen zu konkreten Abläufen sowie allgemein zur Zielerreichung und zur Zweckmässigkeit des Verwaltungshandelns stellten. Die beiden Aufsichtskommissionen beschlossen daher, sich zunächst gemeinsam über die Situation des Jugendheims informieren und dokumentieren zu lassen und dann zu entscheiden, inwiefern seitens der parlamentarischen Oberaufsicht überhaupt Handlungsbedarf besteht und wenn ja, welche der beiden Kommissionen mit welchem Fokus allenfalls weitere Abklärungen vornehmen soll. Um einen Eindruck der Situation vor Ort zu erhalten, nahm eine gemeinsame Delegation von FiKo und GPK zudem eine Besichtigung der Gebäude vor. Gestützt auf diese Eindrücke sowie die schriftlichen Unterlagen der Polizei- und Militärdirektion (POM) zum Jugendheim Prêles einigten sich die Kommissionen auf das weitere Vorgehen. Sowohl für die FiKo als auch für die GPK war klar, dass Handlungsbedarf besteht und sich beide Kommissionen mit der Thematik weiter beschäftigen würden. In einem Schreiben an die Polizei- und Militärdirektion (POM) legten die Kommissionen gemeinsam dar, wie sie die jeweiligen Aufgabenbereiche voneinander abgrenzen würden: Der GPK obliegt es demnach, den Blick zurückzuwerfen und die politische Aufarbeitung der Vergangenheit vorzunehmen (vgl. Art. 58 Abs. 1 GO). Sie beauftragte den zuständigen Ausschuss, die schriftlichen Unterlagen sowie die Ausführungen anlässlich der Besichtigung im Detail zu analysieren und gestützt darauf einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen zu machen. Derweil soll die FiKo im Sinne der begleitenden Oberaufsicht die Umsetzung der bereits ergriffenen Optimierungsmassnahmen ins Blickfeld nehmen (vgl. Art. 58 Abs. 2 GO).

2.5.7 Besuch des Alters- und Behindertenamts (ALBA)

Bereits seit 2012 resp. 2013 beschäftigt sich die GPK resp. die vormalige Oberaufsichtskommission (OAK) mit zwei Themen aus dem ALBA (s. auch Tätigkeitsbericht OAK/GPK 2014):

- **Investitionsplanung im Behindertenbereich:** 2013 hatte die OAK das Fehlen eines Gesamtüberblicks über den Investitionsbedarf im Behindertenbereich kritisiert, worauf die die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) versprach, die fehlenden Daten zu erheben. Im September 2015 liess die GEF der Kommission die Ergebnisse dieser Erhebung zukommen. Die GEF hatte sich, nachdem sie verschiedene Erhebungsmöglichkeiten geprüft hatte, für eine rechnerische Plausibilisierung des (Gesamt-)Bedarfs entschieden. Den auf diese Weise ermittelten Investitionsbedarf zur nachhaltigen Finanzierung der Infrastruktur im Behindertenbereich bezifferte sie mit jährlich 46 Mio. (brutto) bzw. 36 Mio. Franken (netto, d.h. unter Berücksichtigung des Gemeindeanteils im Rahmen des Lastenausgleichs). Der rechnerisch ermittelte Bedarf fiel damit um mehrere Millionen Fran-

ken geringer aus als der durchschnittliche jährliche Investitionsbedarf gemäss Sachplanung 2015-2019, welche nur die gemeldeten und bewilligten Bauprojekte umfasst (43 Mio. Fr.). Die GPK konnte die Erklärungen der GEF für dieses Ergebnis – deutlicher Nachholbedarf, aktuell grosse Bauprojekte, die sich im Investitionsbedarf stark niederschlagen etc. – zwar nachvollziehen. Gleichzeitig machte sie die GEF in einem abschliessenden Schreiben aber darauf aufmerksam, dass diese Diskrepanz zwischen den beiden Grössen nicht neu ist, sondern auch für die Periode 2008-2012 gilt. Auf Grund der umfangreichen Korrespondenz mit der GEF in den letzten drei Jahren hatte die GPK demgegenüber davon ausgehen müssen, dass der Gesamtbedarf viel höher ausfallen würde als der Wert, den die GEF nun ermittelt hatte. Schliesslich erinnerte die Kommission die GEF an das ursprüngliche Anliegen der OAK, nämlich dass die GEF angesichts der Höhe des offenbar angestauten Investitionsbedarfs zu einer längerfristigen Planung übergehen sollte. Vor diesem Hintergrund empfahl sie, die rechnerische Plausibilisierung des Bedarfs nicht lediglich als Rechenübung zu betrachten, sondern den auf diese Weise ermittelten Bedarf als ungefähre Referenzgrösse für die weitere Investitionsplanung heranzuziehen und die Erkenntnisse aus dieser Erhebung in die laufenden Arbeiten zur Prüfung einer Infrastrukturpauschale statt der heutigen Investitionsbeiträge einfließen zu lassen.

- **Umsetzung des Behindertenkonzepts:** Im Oktober 2014 hatte die GPK beschlossen, sich im Sinne der begleitenden Oberaufsicht gemäss Artikel 58 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Grossen Rates auch weiterhin mit der Umsetzung des Behindertenkonzepts zu befassen (vgl. Tätigkeitsbericht OAK/GPK 2014). Die Wahrnehmung der Oberaufsicht in diesem Dossier erfolgt in enger Koordination mit der Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK). Anfang 2015 vereinbarten die Präsidien der beiden Kommissionen mit der GEF ein halbjährliches schriftliches Reporting, das Auskunft darüber geben soll, ob das Projekt auf Kurs ist. Im Berichtsjahr stellte die GEF den beiden Kommissionen zwei Reportings zu. Da die GSoK in diesem Geschäft federführend ist, beschränkte sich die GPK darauf, diese zur Kenntnis zu nehmen und an den beiden Sitzungen der GSoK, an denen die Umsetzung des Behindertenkonzepts traktandiert war, mit einer zweiköpfigen Delegation teilzunehmen.

2.5.8 Weitere Aktivitäten

- **Einsätze der Kantonspolizei:** Das Vorgehen der Kantonspolizei (Kapo) bei mehreren Hausdurchsuchungen Anfang April und Mitte August 2015 in Bern und Ostermundigen wurde in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert. Gestützt auf ihren Grundauftrag, die Oberaufsicht über Regierungsrat, Verwaltung und andere Träger öffentlicher Aufgaben wahrzunehmen, stellte sich die GPK im Oktober die Frage, inwiefern eine Veranlassung bestehen könnte, in der Sache aktiv zu werden. Dies auch deshalb, weil die GPK eine Eingabe erreichte, in der gefordert wurde, dass sie die Vorfälle zu untersuchen oder eine unabhängige Untersuchung der Polizeieinsätze einzuleiten habe. Die entsprechende Eingabe leitete die GPK zuständigkeitshalber an die Justizkommission (JuKo) weiter. Zugleich entschied die GPK abzuwarten, bis die Antwort des Regierungsrats auf eine zum Thema eingereichte Interpellation vorliegen würde. In der Interpellation 249-2015 wurde die Frage nach der Rechts- und Verhältnismässigkeit der Hausdurchsuchungen gestellt sowie nach deren Kosten und Folgen gefragt. Zudem wurde dem Regierungsrat die Frage gestellt, ob er bereit sei, die Vorfälle durch eine externe Untersuchung überprüfen zu lassen. Die Antwort des Regierungsrates lag im Berichtsjahr noch nicht vor.

- **Verlust aus Kapo-Tresor:** Im Februar entschied die Kommission in einem zweiten Geschäft, das die Kapo betraf, keine weiteren Aktivitäten vorzunehmen. Es ging um einen Verlust von 120 000 Euro aus einem Tresor der Kantonspolizei, der sich im Jahr 2009/2010 ereignet hatte und dessen Hintergründe trotz staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen nie geklärt werden konnten. Mit der Interpellation 188-2014 „Horror – Die Kantonspolizei stiehlt sich Geld und verfolgt sich selbst als Diebin“ wurde der Regierungsrat im November 2014 mit der Thematik befasst. Im Februar 2015 lag die Antwort des Regierungsrates vor. Die GPK wertete diese aus und kam zum Schluss, dass es angesichts der erfolglosen Bemühungen der Strafverfolgungsbehörden, den Vorfall aufzuklären, nicht zweckmässig wäre, wenn sich die GPK mit dem sistierten Fall respektive der Thematik generell auseinandersetzen würde.

3 Vorberatung von Berichten im Bereich der Oberaufsicht

Die GPK hat in Ausübung ihrer Funktion als Organ der Oberaufsicht¹⁴ nachfolgende Berichte zuhanden des Grossen Rates vorberaten:

- Tätigkeitsbericht der Datenschutzaufsichtsstelle 2014 (Junisession)
- Tätigkeitsbericht der Parlamentsdienste 2014 (Junisession)

Die Kommission stellte in beiden Fällen Antrag auf Kenntnisnahme. Der Grosse Rat folgte den Anträgen jeweils.

4 Überwiesene Vorstösse

Die Geschäftsprüfungskommission hat im Berichtsjahr keinen Vorstoss eingereicht.

5 Koordination und Mitwirkung zwischen den Kommissionen

Das Parlamentsrecht verlangt in Artikel 30 Grossratsgesetz (GRG) von den Kommissionen, dass sie ihre Tätigkeiten aufeinander abstimmen. Das Gesetz führt verschiedene Möglichkeiten auf, wie das geschehen kann. Im Berichtsjahr hat die Kommission von folgenden Möglichkeiten Gebrauch gemacht.

5.1 Gemeinsame Sitzungen gemäss Artikel 30 Absatz 1 GRG

Nebst informellen Absprachen kam es im Berichtsjahr zu folgenden gemeinsamen Sitzungen mit Vertretern anderer Kommissionen:

¹⁴ Vgl. Art. 37 Abs. 2 Bst. c GO

Teilnehmer	Anlass	Verweis
Präsidenten von GPK und FiKo	Sitzung mit einer Delegation des Regierungsrates zum Thema Staffelfung der Quartalsberichterstattung der Finanzkontrolle	Kapitel 2.2.3
Präsidenten von GPK und FiKo	Koordinatationssitzung betr. Umgang mit Reporting Grossprojekte und Gutachten Uhlmann	Kapitel 2.1.5 Kapitel 2.2.6
Ausschuss GEF/POM der GPK und Dreier-Delegation der FiKo	Besichtigung des Jugendheims Prêles	Kapitel 2.5.6
Plenen von GPK und FiKo	Projekt IT@BE: Präsentation der ICT-Strategie	Kapitel 2.3.2
Präsidien von GPK, SiK und JuKo	Diskussion über Zuständigkeit für Behandlung einer Eingabe	-
Präsidien von GPK und GSoK	Koordinatationssitzung mit GEF betr. Ablauf und Gestaltung der Reportings zur Umsetzung des Behindertenkonzepts	Kapitel 2.5.7
Zweier-Delegation der GPK und Plenum der GSoK	Behandlung des 1. Reportings zur Umsetzung des Behindertenkonzepts Behandlung des 2. Reportings zur Umsetzung des Behindertenkonzepts	Kapitel 2.5.7

5.2 Abgabe einer Stellungnahme gemäss Artikel 30 Absatz 4 GRG

In drei Fällen hat die GPK von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, zuhanden einer anderen Kommission eine Stellungnahme abzugeben:

- Stellungnahme zuhanden der Finanzkommission (FiKo) betr. beantragter Abschreibung von Vorstössen zur Vertrauensarbeitszeit (April)
- Stellungnahme zuhanden der Justizkommission (JuKo) im Zusammenhang mit einer Eingabe betr. Umsetzung des Spitalversorgungsgesetzes (Oktober)
- Stellungnahme zuhanden der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) betr. Mitwirkungsrechte im Bereich Aussenbeziehungen (Dezember)

6 Ausblick

Obwohl die GPK 2015 einige bedeutende Geschäfte abschliessen konnte, werden die meisten Geschäfte die GPK auch 2016 weiterbegleiten. Im Frühling plant die Kommission, eine externe Sitzung durchzuführen. Die Kommission beabsichtigt dabei – knapp zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des neuen Parlamentsrechts – Bilanz zu ziehen und die eigene Arbeit abseits der gewohnten Sitzungsräumlichkeiten kritisch zu hinterfragen.

7 Antrag der Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Grossen Rat, den vorliegenden Tätigkeitsbericht 2015 zur Kenntnis zu nehmen.

Bern, 28. April 2016

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission:

Der Präsident: P. Siegenthaler

Der Sekretär: M. Ehrler

ANHANG I – Personelle Zusammensetzung und Beanspruchung der GPK

1) Zusammensetzung der Kommission

Nach dem Rücktritt von Tanja Sollberger (glp) per Ende 2014 nahm Martin Egger (glp) per 1. Januar 2015 ihren Sitz in der GPK ein. Die Besetzung der Kommission und der Ausschüsse blieb im restlichen Berichtsjahr unverändert. Am 13. August wählte die GPK Melanie Beutler (EVP) per 27. August zur neuen Vorsitzenden des Ausschusses GEF/POM. Sie gehörte dem Ausschuss bereits vorher an und übernahm das Amt von Moritz Müller (SVP), der seine Arbeit im Ausschuss als ordentliches Mitglied fortsetzte.

Name	Fraktion	In der GPK seit
Beutler Melanie	EVP	2014
Daetwyler Francis	SP/JUSO/PSA	2014
Egger Martin	glp	2015
Feller Erich	BDP	2014
Flück Peter	FDP	2014
Graber Samuel	SVP	2014
Hadorn Christian	SVP	2014
Haudenschild Rita	Grüne	2014
Hess Erich	SVP	2014
Müller Moritz	SVP	2014
Reber Fritz	SVP	2014
Ruchti Fritz (Vizepräsident)	SVP	2014
Sancar Hasim	Grüne	2014
Schenk Marianne	BDP	2014
Siegenthaler Peter (Präsident)	SP/JUSO/PSA	2014
Zryd Andrea	SP/JUSO/PSA	2014
Zybach Ursula	SP/JUSO/PSA	2014

2) Beanspruchung der Kommission

Das Plenum der Geschäftsprüfungskommission trat zu acht ordentlichen und vier ausserordentlichen Sitzungen zusammen.

Im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Oberaufsicht über den Regierungsrat, die Verwaltung und andere Träger öffentlicher Aufgaben fanden 50 Sitzungen von Ausschüssen oder ad-hoc-Delegationen statt. Die grösste Sitzungskadenz wies der Ausschuss GEF/POM auf, der übers ganze Jahr gesehen im Durchschnitt alle drei Wochen zu einer Sitzung zusammentraf. Dafür verantwortlich waren insbesondere die Untersuchung Thorberg und die damit verbundenen Anhörungen sowie die Untersuchung zum Asylwesen.

Insgesamt blieb die Zahl der Sitzungen aller Organe der GPK im Vergleich zu den Vorjahren konstant.

3) Abkürzungsverzeichnis

AGG	Amt für Grundstücke und Gebäude
AGR	Amt für Gemeinden und Raumordnung
ALBA	Alters- und Behindertenamt
AWA	Amt für Wasser und Abfall
BBSA	Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht
BVE	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
ERZ	Erziehungsdirektion
FB	Amt für Freiheitsentzug und Betreuung
FiKo	Finanzkommission
FIN	Finanzdirektion
FK	Finanzkontrolle
FLW	Weisungen über die Steuerung von Finanzen und Leistungen
GEF	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
GO	Geschäftsordnung des Grossen Rates (BSG 151.211)
GRG	Gesetz über den Grossen Rat (BSG 151.21)
GSoK	Gesundheits- und Sozialkommission
JGK	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
JuKo	Justizkommission
Kapo	Kantonspolizei Bern
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KV	Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
LANAT	Amt für Landwirtschaft und Natur
MIP	Amt für Migration und Personenstand
NDG	Nachrichtendienstgesetz
NEF	Neue Verwaltungsführung
OAK	Oberaufsichtskommission
OÖBV	Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens
OrG	Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01)
PG	Personalgesetz
PPP	Public Private Partnership
POM	Polizei- und Militärdirektion
SAK	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen
STA	Staatskanzlei
UPD	Universitäre Psychiatrische Dienste Bern
UPI	Unabhängige Überprüfung der Informatik
VA/AFP	Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan
VEB-Bericht	Bericht zuhanden der GPK betreffend Vertretung und Entschädigung von Regierungsmitgliedern und Angehörigen der Kantonsverwaltung in kantonalen Beteiligungsgesellschaften und weiteren Institutionen und Gremien
VKU	Verhältnis des Kantons zu seinen öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen
VOL	Volkswirtschaftsdirektion